Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1853)

Rubrik: Ausserordentliche Zusammenkunft des Grossen Rathes : 1853

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Zusammenkunft des Großen Nathes. — 1853.

Areisschreiben

fämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

herr Grograth!

Dem an mich gestellten Ansuchen bes Regierungsrathes entsprechent, sehe ich mich im Falle, ben Großen Rath auf Montag ben 3. Oktober nächstäunftig zu einer kurzen, außersorbentlichen Sitzung einzuberufen. Sie werden bemnach einsgelaben, sich an bem bezeichneten Tage, des Bormittags um 10 Uhr, im gewöhnlichen Versammlungstokale des Großen Rathes einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Berhandlung fommen werben,

find folgende:

A. Entlassungen und Wahlen.

1) Entlaffung zweier Mitglieder des Dbergerichts und eventuell

2) Bahl zweier Oberrichter;

- 3) Bahl eines Gerichtspräfidenten von Pruntrut
- 4) Bahl eines Mitgliedes der Bittschriftenkommiffion;

5) Beförderung von Stabsoffizieren;

6) eventuell Wahlen in bas Kriegsgericht und bas Raffationsgericht.

B. Gesetesentwürfe,

a. welche zur zweiten Berathung vorgelegt werben :

- 1) betreffend die Ausmittlung und Bestimmung der Gemeindes güter;
- 2) betreffend die Organisation des Bureau's der Militardireftion;
- 3) betreffend bie Ausübung von Berufen burch Staatsbeamte;
- 4) betreffend die Ginführung des eidgenöffifchen Militarftraf-
- 5) betreffend die lebernahme der Pfarrbefoldung zu Grellingen burch ben Staat;

b. welche neu vorgelegt werden :

6) betreffend bie Reorganisation ber Normalschule in Pruntrut.

C. Vorträge,

1) über Strafnachlaggefuche;

- 2) betreffend ein Expropriationsgesuch ber Gemeinde Attismyl;
- 3) betreffend das Gesuch des Pfarrers Noirjean in Bure um eine Befoldungszulage.

Tagblatt bes Großen Rathes. 1853.

In ber ersten Sitzung werben Strafnachlaggesuche und bie gur zweiten Berathung vorliegenden Gefetedentmurfe behandelt werden; Dienstags ben 4. Oftober werden bie Entlaffungsbegehren ber herren Oberrichter Kernen und Moser, in Betreff welcher ber gur Ginficht ber Mitglieder bes Großen Rathes auf ber Staatstanglei bereit liegende Bortrag bes Regierungerathes auf Gemährung schließt, gur Behandlung fommen, und falls bieser Untrag angenommen wird, zur Wiederbesetzung der erledigten Oberrichterstellen, so wie zur Bornahme der übrigen unter Litt. A. angezeigten Bablen geschritten werden.

Mit Hochschätzung!

Bern, ben 13. September 1853.

Der Großrathspräfident: Ant. Simon.

Areisschreiben

fämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

herr Großrath!

Ich bin im Falle, ju Ihrer Kenntniß zu bringen, daß seit bem Erlag meines Kreisschreibens vom 13. d. M. folgende Gegenstände eingelangt find, welche in ber bevorftehenden außerorbentlichen Sigung bes Großen Rathes gur Behandlung fommen werben :

- 1) Entlassungegesuch bes herrn Regierungerathe Parrat; 2) Entlassungegesuch bes herrn Obergerichtes Suppleanten Rydegger :

3) eventuell Wahlen zu beren Ersetzung;

- 4) Entlaffungogefuch bes herrn Sypothefarfaffa-Bermalters Scheurer; und endlich
- 5) Wahl eines Regierungestatthalters von Pruntrut.

Ich gebenke, biese sämmtlichen Gegenstände Dienstags ben 4. Oftober, für welchen ähnliche Geschäfte auf die Tagesordenung gesett find, zur Behandlung vorzulegen, und bemerke gleichzeitig, daß die Bortrage bes Regierungerathes über bie unter Biffer 1 und 2 ermähnten Entlassungegefuche, den Antrag enthaltend, benfelben ju entsprechen, auf ber Staatsfanzlei zur Einsicht ber Mitglieber bes Großen Rathes bereit liegen.

Mit Sochschätzung!

Bern, ben 21. September 1853.

Der Grograthepräfident:

Ant. Simon.

Areisschreiben

fämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, ben 26. September 1853.

Berr Grograth!

Der Regierungsrath zeigt mir an, daß die am 20. d. M. stattgehabten Berhandlungen der politischen Versammlungen des Amtsbezirkes Pruntrut, in Bezug auf die Vorschläge für die dortige Gerichtspräsidentenstelle kein definitives Ergebniß geliefert haben, und daß deßhalb auf Sonntag den 2. Oktober nächstefünftig ein zweiter Wahlgang habe angeordnet werden mussen. — Da unter diesen Umständen die Wiederbesetzung der fraglichen Stelle nicht parcenammen werden könnte wenn der Graße Rath Stelle nicht vorgenommen werden könnte, wenn der Große Rath nach den getroffenen Anordnungen am 3. Oftober zusammenstreten würde, so habe ich im Einverständnisse mit dem Regierungss rathe beschlossen, die Bersammlung jener Behörde um acht Tage hinauszuschieben, und lade Sie, Herr Großrath, demnach ein, statt am 3. Oftober sich Montags den 10. des nächstäuftigen Montas, Ges Bormittags um 10 Uhr, im gewöhnlichen Sizungslotale des Großen Rathes einfinden zu wollen.

Ich füge noch bet, daß es bei der früher angezeigten Tages-ordnung fein Berbleiben hat, und daß demnach Dienstags ben 11. Oftober bie Wahlen werden vergenommen werden.

Mit Sochschätzung!

Der Grograthspräfident:

Ant. Simon.

Erfte Sitzung.

Montag ben 10. Oftober 1853, Morgens um 10 Uhr.

Präsident: herr Unton Gimon.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Brügger zu Meiringen, Fellenberg, Ganguillet, Gerber, Gfeller zu Wichtrach, Hilbrunner, Känel, Karlen zu Erlenbach, Lauterburg, Nouvion, Ridli, Steiger zu Kirchborf, Schmid; abwesend ohne Entschuldigung: die herren Bach,

Batschelet, Bechaur, Bernard, Bessire, Beutler, Bhend, Brandt, Brechet, Burri, Büßberger, Carlin, Dür, Froté, Gautier, Halbemann, Herrmann, Hirsig, Hubler, Imobersteg, Fürsprecher; Kaiser, Kasser, Kehrli, Fürsprecher; Kohler zu Nidau, Knechtenhofer, Hauptmann; Koller, Fürsprecher; König, Lehmann zu Lobwyl, Lehmann zu Mübtligen, Lehmann, Samuel, zu Langnau; Lehmann, Daniel; Manuel, Marti, Matthyö, Meier, Moreau, Moser zu Langnau, Moser zu Herzogenbuchsee, Mosmann, Mühlethaler, Müller zu Unterseen, Müller, Hauptmann; Münger, v. Muralt, Niggeler, Nebmann, Rieber, Robel, Röthlisberger zu Münsigen, Imobersteg, Hauptmann; Sahli zu Ortschwaben, Schaffter, Profurator; Schmalz, Forstverwalter; Schmalz, Wirth; Schmuz, Schürch, Siegenthaler, Steiger zu Riggisberg, Steiner, Stettler, Bezirkstommandant; Steiger zu Riggisberg, Steiner, Stettler, Bezirksfommandant; Stockmar, Streit, Studi, Thönen, Trachfel, Tscharner zu Rehrsah, Tschiffeli, Boyame, Builleumier, Walther, v. Watten-wyl zu Habstetten, v. Wattenwyl in Bern, v. Werdt, Widmer, Wütrich zu Wyl, Wütrich zu Trub

Der Präsident, herr A. Simon, eröffnet die Situng mit folgenden Worten: Meine herren! Bereits durch die Einsberufungsschreiben sind Ihnen die Gründe angezeigt worden, aus welchen eine außerordentliche Zusammenberufung des Großen Rathes stattgefunden hat. Die hauptsächlichsten sind, den Entsichet über die Entlassungsbegehren von Seite zweier Oberrichter entgegenzunehmen und alkällige neue Wahlen zu treffen. Spater famen noch dazu das Entlaffungsbegehren eines Erfaymannes und die Erledigung der Stellen der zwei obersten Bezirksbeamsten von Pruntrut. Ich hielt diese Gründe für hinlänglich, um eine außerordentliche Zusammenberufung zu rechtfertigen. Zwar weiß ich wohl, daß im gegenwärtigen Augenblicke Viele von Ihnen sehr ungern sich von Hause entfernen, allein ich beabsichstige auch, die Sigung so kurz als möglich zu machen. — Ich erkläre hiermit die außerordentliche Sigung des Großen Rathes alls eröffnet ale eröffnet.

Der herr Prafident zeigt folgende Austritterflärungen aus bem Großen Rathe an: 1) bes herrn Johann Muhlheim gu Scheuren; 2) des herrn August Dur, handelsmanns, in Burgdorf.

Angezeigt wird das Einlangen mehrerer Bittschriften und Beschwerden, deren Berzeichniß am Schluffe der Geffion mitgetheilt wird.

Das Prafibium zeigt an, baß am Plage bes abmefenden herrn hiltbrunner, Stimmengabler, herr Rommandant Scholl Diefe Funktionen verseben merbe.

Tagesordnung:

Strafnachlaß = und Strafumwandlungsgesuche.

- 1) Untrag des Regierungerathes wegen unbefugter Waldausreutung :
 - a. dem Andreas Losli, von Eriswyl, Gutsbesitzer im Wykachengraben, von der richterlich gesprochenen Buße der Fr. 50 a. W. die Hälfte; b. dem Jakob Ryser und Andreas Lüdi, von Heimiswyl, von der richterlichen Buße der Fr. 290 zu Fr. 232 ben
 - vierten Theil;
 - c. bem Johann Hofer, ju Ottiswyl, Gemeinde Großaffolstern, von ber richterlichen Buge der Fr. 50 a. W. die Bälfte;
 - d. dem Jafob und Christian Biedmer, ju Wynigen, von der richterlichen Buge der Fr. 1478 Ap. 25 und Fr. 289 Rp. 25 n. W. die Balfte;

- e. bem Jafob Johann Pfyffer, Bannwart zu Krauchthal, von der richterlichen Bufe der Fr. 289 Rp. 85 n. 28. bie Balfte zu erlaffen; bagegen
- f. ben Chriftian Burren, in ber Bauchern, Gemeinde Ronig, richterlich zu Fr. 50 verurtheilt, mit feinem Rachlaggefuche abzuweisen.

Der Berichterftatter, Berr Juftigbireftor Bühler, bemerkt zu diesen Antragen des Regierungerathes: die Berbote gegen Holzschläge find bereits von älterm Datum, und daher wurden fie fett vielen Jahren nicht mehr ftreng gehandhabt. Da jedoch die Uebertretungen nach und nach allzu fehr überhandnahmen, so wurde an die Forstbeamten die Weisung erlassen, von den fernern Uebertretungen Unzeige an die Behörden ju machen. Die Folge bavon mar bie, daß verschiedene Richterämter gegen Die Fehlbaren Die volle Strenge bes Gefeges anwandten und bedeutente Bugen aussprachen. Da bie Gebuften nicht ohne Grund bemerken, weil diese Gefete feit Jahren nicht mehr ges handhabt worden seien, fo habe man fie beinabe vergeffen, fo glaubt der Regierungerath, durch einen theilweisen Rachlag der Billigfeit Rechnung tragen zu follen. —

Friedli ftellt ben Untrag auf ganglichen Nachlaß, weil der größte Theil der Waldbesiger gar feine Renntniß von dem Berbot der Holzschläge gehabt und daher nicht miffentlich gefehlt hätten.

Byg, Johann, Amterichter, unterflüt biefen Untrag.

Gygar. Ich wünschte zu wiffen, warum gegen Christian Burren ber Untrag auf Abweisung geht, mahrend die übrigen Petenten zum Bugnachlaffe empfohlen werben?

herr Berichterstatter. Der Grund biefes Abweisungs-antrages liegt barin, bag Burren, bevor er ben holzschlag machte, burch den betreffenden Forstbeamten in Renntnig des Berbotes gefest murde und daher miffentlich fehlte. -

Friedli erläutert feinen Untrag dabin, daß der vom Regierungerathe nicht empfohlene Burren in demfelben nicht inbegriffen fein folle.

Abstimmung:

Für Abmeisung bes Burren Sandmehr. Für den Antrag des Regierungsrathes, mithin theilweiser Nadlaß der über Losli, Ryser, Lüdi, Hofer, Jakob und Christian Wied-mer und Pfyffer verhängten Bußen durch Ballotiren Für ganglichen Nachlag biefer Bugen . 69

40 Stimmen.

Fernere Strafnachlaggesuche.

Auf ben Antrag der Juftige und Polizeidirektion und des Regierungerathes wird burch bas handmehr beschloffen, folgenden Strafnachlaggesuchen in der hiernach angegebenen Beise zu entsprechen :

- 1) dem Chriftian Gruber, von Biglen, vom Dbergerichte am 21. Oftober 1850 wegen Blutschande ju vier Jahren Buchthaus verurtheilt, wird ber lette Biertheil seiner Strafe erlaffen;
- 2) dem Johann Bach, von Saanen, am 14. Jenner 1853 von den Uffifen bes Oberlandes wegen Diebstahlsversuches zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt, wird der lette Biertheil seiner Strafe erlaffen ;
- 3) bem Johann Linber, von und auf bem Finstermoos, Gemeinde Innerbirrmoos, Zimmermann, vom Richters amt Konolsingen wegen Mighandlung zu Fr. 15 Buße und vier Monaten unabfäuflicher Leiftung und Entschädis gung verurtheilt, wird die Leiftungoftrafe in Gingrenzung

- in die Belfereibegirfe Rurgenberg und Buchholterberg und Wirthshausverbot, Alles auf Die Dauer von feche Mona= ten, umgewandelt;
- 4) dem Gottlieb Wyttenbach, von Goldingl, am 23. Gevtember 1850 vom Dbergerichte wegen Diebstahls zu fünf Jahren Retten verurtheilt, wovon jedoch die Präventiv= haft mit 16 Monaten in Abzug zu bringen ift, wird ber noch ungefähr 8 Monate betragende Reft feiner Strafe erlaffen;
- 5) dem Ulrich Herzog, von Guggisberg, vom Dbergerichte am 23. Juni 1851 wegen Diebstahls zu 21/2 Jahren Buchthaus verurtheilt, wird der Rest seiner Strafe erlassen;
- 6) bem Miflaus Baumgariner, von Urtenen, am 8. Febr. 1823 wegen Diebstählen als recidiv zu lebenslänglicher Rettenstrafe und nachdem er im Jahre 1833 unter ber Bebins gung aus ber Anstalt entlassen, daß er mährend sechs Jahren aus dem Lande entfernt bleibe, schon im folgenden Sahre im Kanton Bern betreten und zur Fortsetzung seiner Strafe in die Unstalt abgeliefert worden, aus ber er im Jahre 1849 entwich, megen neuer Diebstähle im Kanton Freiburg dortseits zu fünf Jahren Rettenstrafe, so wie vom hiefigen Obergerichte zu fernerer vieriahriger Retten-ftrafe verurtheilt, - wird ber Reft der lebenslänglichen Strafe erlaffen, und beschloffen, ihm die lette vierjährige Strafe vom Tage an zu rechnen, an welchem er wieder in's Buchthaus geliefert wurde, so daß er biefelbe am 19. Nov. nächsthin vollenden wird und dann an die freis burgischen Behörden abzuliefern ist;
- 7) bem Jafob Bedenborn, von Wahlen, am 17. Juli 1835 vom Obergerichte wegen Raubmordes und Diebstählen zu 20 Jahren Rettenftrafe verurtheilt, wird der Rest seiner Strafe erlaffen;
- 8) dem Sylvain Robert, von Pont Martel, Kantons Neuen-burg, am 23. April 1849 vom Obergerichte wegen Dieb-stahls zu fünf Jahren Einsperrung verurtheilt, wird ber Reft feiner Strafe erlaffen;
- 9) der Unna Rupp, von Hindelbank, am 6. August 1849 vom Obergerichte wegen Raubes zu fünf Jahren Ketten verurtheilt, wird der lette Sechstel der Strafe erlassen;
- 10) ber Unna Winkelmann, von Wyleroltigen, am 14. August 1847 wegen Anklage auf Kindesmord zu acht Jahren Retten veruriheilt, wird der Rest der Strafe, welcher nicht mehr einen Biertheil beträgt, erlaffen;
- 11) bem Johann Blafer, von Langnau, am 22. Oft. 1849 wegen Diebstahls zu funf Jahren Retten verurtheilt, wird ber lette Fünftel ber Strafe erlaffen;
- 12) dem Kafpar Eggimann, von Sumiswald, am 14. August 1847 wegen Diebstählen zu acht Jahren Ketten verurtheilt, wird ber nicht mehr einen Biertel betragende Reft ber Strafe erlaffen;
- 13) dem Johann Gabriel, von Wallenbuch, Kantons Frei-burg, am 13. Februar 1847 wegen Diebstählen und Behlerei zu acht Jahren Retten und nachheriger lebens= länglicher Berweisung aus dem Kanton Bern verurtheilt, wird der weniger als einen Biertel betragende Reft der Rettenstrafe erlaffen ;
- 14) bem Johann Grabel, von Sumismald, am 14. August 1847 wegen Diebstahl zu 71/2 Jahren Retten verurtheilt, wird der nicht mehr einen Funftel betragende Reft der Strafe erlaffen;
- 15) bem Christian Matti, von G'fteig bei Saanen, am 21. April 1851 megen Diebstahls und Falschmungerei gu 33/4 Jahren Buchthaus verurtheilt, welche Strafe vom 29. Oftober 1850 an zählt, wird der nicht weniger als einen Fünftel betragende Rest der Strafzeit erlassen;
- 16) dem Johann Roth, von Unterseen, am 15. Juni 1852 von den Affisen des Oberlandes wegen Fischbiebstahls zu anderthalb Jahren Retten verurtheilt, wird ber feinen Sechotel betragende Reft ber Strafe erlaffen;

17) dem Jakob Tich abold, von Erlenbach, am 17. Juni 1850 wegen Todtschlags zu vier Jahren Buchthaus verurtheilt, wird ber feinen Achtel betragende Reft der Strafe erlassen;

18) dem Jakob haubenschild, von Niederbipp, am 5. Mai 1851 wegen Diebstahls ju 21/2 Jahren Retten verurtheilt, wird ber Rest, der nicht mehr einen Sechstel der ganzen Strafe beträgt, erlassen;

19) dem David Mühlemann, von Aeffligen, am 26. Mai 1851 wegen Diebstahls zu drei Jahren Ketten verurtheilt, wird der lette Sechstel seiner Strafe erlassen;

20) bem Johann Heinrich Egg, von Ellikon, Kantons Zürich, am 29. Dezember 1852 von den Assisien des Mittellandes wegen Diebstahls und Hehlerei zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt, wird der ungefähr einen Fünftel betragende Rest der Strafe erlassen.

Dagegen werben mit ihren Strafnachlaggefuchen abgewiesen:

1) Rubolf Stampfli, von Wahlendorf, am 24. Dezember 1851 wegen betrügerischen Gelbstages zu zwei Jahren Buchthaus verurtheilt;

2) Johann Jafob Bygenbach, am 5. Oftober 1852 vom Amtögerichte Bern korrektionell wegen Unterschlagung zu ausgestandener Haft und zu sechsmonatlicher Amtöverweissung, ferner am 28. Oftober wegen Diebstahls zu sechszig Tagen Gefangenschaft und sechs Monaten Amtöverweisung verurtheilt, welcher um Nachlaß der Berweisungöstrafe nachsucht;

3) David Rothacher, von Blumenstein, am 5. Januar 1852 wegen Diebstahls zu brei Jahren Zuchthaus, mit Abrechenung ber Untersuchungshaft, verurtheilt.

Herr Justizdirektor Bühler, als Berichterstatter. Als allgemeine Bemerkung erlaube ich mir Folgendes: Damit einem Strafnachlaßgesuche entsprochen werden könne, hat der Bewerber nachzuweisen, daß er wenigstens drei Biertel seiner Strafzeit bereits ausgehalten, daß er während der ganzen Zeit derselben sich gut verhalten und daß er nicht im Rückfalle sei. Unter diesen Boraussetzungen wird wenigstens Ein Strafzweck erreicht, nämslich dersenige der Besserung. Wer das Borhandensein dieser Requisite nicht nachzuweisen im Stande ist, wird rücksichtslos abgewiesen. Ueber die vorliegenden Strafnachlaßgesuche habe ich nichts Besonderes beizusügen.

Dhne Ginsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Das Präsibium zeigt an, daß im Laufe des Sommers die Standesrechnung pro 1852 der Staatswirthschaftsfommission zugesandt worden sei. Dieselbe werde in der nächsten Wintersstung ihren Bericht abgeben; unterdessen liege die Rechnung zur Einsicht der Mitglieder des Großen Rathes auf dem Kanzleistische bereit.

3meite Berathung des Gesetesentmurfes über die Organisation ber Büreau's der Direktion des Militars.

Der Berichterstatter, herr Militärbirektor Stooß, trägt auf Eintreten und Behandlung in globo an, mas ber Große Rath durch das handmehr erkennt.

Hierauf wird nach bes Erstern Antrag auch bas Gefet felbft, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen war, genehmigt.

3 weite Berathung bes Defretsentwurfes über bie Einführung bes eidgenössischen Militarftrafgeset buches bei ben bernischen Truppen im Rantonals bienfte.

Nach dem Antrage des Berichterstatters, herrn Militars birektors Stoof, wird beschloffen, in dieses Defret einzutreten und dasselbe artifelmeise zu behandeln.

Die §§. 1, 2 und 3 werden unverandert angenommen.

§. 4.

Otto v. Büren. Ich stelle den Antrag, die Wahl der in diesem Paragraphen erwähnten Stellen, nämlich des Großerichters und seines Stellvertreters, so wie der Ersammanner und des Auditors, dem Regierungsrathe, statt — wie der Entwurf lauter — dem Großen Nathe zu übertragen. Abgesehen davon, daß durch die vorgeschlagene Anderung dem Großen Rathe eine namhafte Zeit erspart würde, ergibt sich auch aus dem Sinne und Geiste des Bundesgesetzes über die Strafrechtöpslege für die eidgenössischen Truppen, von welchem das gegenwärtige Defret nur die Ausführung ist, daß diese Stellen nicht durch die gesetzgebende, sondern durch die vollziehende Behörde zu besetzen sind.

Diefer Antrag wird vom Berichterstatter zugegeben und unter Annahme ber übrigen Theile des Paragraphen burch bas handmehr erheblich erklärt.

Die §§. 5, 6 und 7 werben unverändert angenommen.

S. 8 und S. 9.

Herrichterstatter. Ich glaube, man könnte bieses Berfahren vereinsachen und ich schlage baher vor, die beiden Paragraphen zu verschmelzen und also zu modifiziren: "Die "Geschwornenliste wird in öffentlicher Sitzung ergänzt, indem "ber Großrichter in Anwesenheit der zwei Richter durch den "Gerichtöschreiber mittelst des Looses aus der übrigen Mann"schaft der bezeichneten Kompagnien je aus einer Kompagnie "vier Geschworne bezeichnen läßt, die auf die Liste der Korporale "zu tragen sind."

"Aus der so ergänzten Geschwornenliste wird in der gleichen "öffentlichen Sitzung auch auf gleiche Weise die Bildung der "Jury vorgenommen. Es werden zu diesem Zwecke durch das "Loos bezeichnet: 4 Offiziere, 7 Unteroffiziere und 7 Korporale "und Soldaten, und als Ersatmänner: 6 Ofsiziere, 3 Unterspossitiere und 3 Korporale oder Soldaten."

Durch bas Sandmehr erheblich erfart.

Der S. 10, eventuell S. 9, ,, ,, 11, ,, 10, ,, 12, ,, 11, ,, 13, ,, 12, ,, 14, ,, 15, ,, 14, " " 16, " 17, ,, 15, " ,, 16, " ,, 18, ,, 17, " ,, 19, ,, 18, " ,, 20, ,, 19, " 21, 20

und der Eingang werden ohne Einsprache durch bas Sandmehr genehmigt.

Zweite Berathung bes Defretsentwurfes, betreffend Die Ausübung von Berüfen burch Staatsbeamte.

Berr Blofd, Berichterstatter bes Regierungerathes, trägt auf Eintreten und Behandlung in globo an, mas ber Große Rath durch das Sandmehr befchließt.

In der nun folgenden Umfrage über bas Defret selbst wird auch diefes unverändert und befinitiv genehmigt.

Dasfelbe foll auf den 1. November 1853 in Rraft treten.

Zweite Berathung bes Gefegesentwurfes über bie gerichtliche Ausmittlung und Festsetung bes 3medes ber Gemeinbeguter.

Der Berichterftatter, berr Regierungsrath Blofc, beantragt Eintreten und artifelmeise Berathung, was vom Großen Rathe burch bas Sandmehr beschloffen wird.

Die SS. 1 bis 9 merben ohne Bemerkungen burch bas Sandmehr genehmigt.

Bum S. 10 werden folgende zwei Redaktionsverbesserungen nach dem Untrage bes herrn Berichterstattere felbst angenommen:

a. bei Litt. c. werden die Worte: "welche befugt find," abgeandert in : "welche benfelben burch bie Behörde Fragen vorlegen laffen fann;

b. bet Litt. h. wird das Beiwort: "weitere" vor "Aufflarungen" geftrichen.

§. 11.

Auf den Untrag des herrn Großrath Zehender wird bei S. 2 am geeigneten Orte auf biefen S. 11 zu verweisen beschloffen.

§. 12.

Auf bie Bemerfung bes herrn Alticultheigen Fischer, bag ber Paragraph irrige Citate enthalte, wird ftatt des Art. 8 der Art. 9 und ftatt des Art. 6 der Art. 8 angeführt.

Die §§. 13, 14 und ber Gingang werben genehmigt.

Dagegen wird ber bei ber erften Berathung erheblich erklärte Bufan, beireffend die unbedingte Deffentlichkeit von Gemeindes archiven, auf den Antrag des Berichterstattere fallen gelaffen.

Der Berichterstatter bringt nämlich an : Die Pflicht ber ftreitenden Partei zur gegenseitigen Edition von sachbezüglichen Urfunden sei bereits durch den Civilprozes in dem Sinne fests geset, daß diejenige Partei, welche die Herausgabe einer Urfunde vom Prozefgegner verlange, dieselbe genau zu bezeichnen habe. Im vorliegenden Gesetze das Durchstöbern eines ganzen Gemeindearchives zu gestatten, würde eine Ausnahme von der Regel statuiren, wofür kein Grund vorliege, und hätte überdieß den Nachtheil, daß die Archivalurkunden leicht zu Schaden kommen könnten, wenn nicht die Gemeinden besondere Duter aufstellten, mas ihnen nicht juzumuthen fei.

Der Berichterstatter legt nun sofort die endliche Redaktion bes Gefetesenimurfes, welcher fo eben aus ber zweiten Berathung hervorgegangen, vor; berfelben zufolge wird :

a. in einem besondern Art. 15, der Termin der Infraftstretung auf den 1. November 1853 festgeset;

b. ber Art. 1 burch bie Worte ergänzt: "vom Tage ber Besfanntmachung hinweg (1. Nov. 1853)"; c. im Art. 2 nach bem Worte: "Einwohnergemeinbe" einsgeschaltet: "ober einer ber im §. 11 bezeichneten Korporas tionen."

Alle diese Beschluffe erfolgen ohne Einsprache burch bas Sandmehr.

Das Gefet geht jum Bollzuge an ben Regierungerath.

3meite Berathung bes Defretsentwurfes, betreffend die Uebernahme der Pfarrbefoldung von Grellingen burch ben Staat.

Der Berichterstatter bes Regierungsrathes trägt auf Eintreten und Berathung in globo an, mas ber Große Rath durch das Sandmehr beschließt.

In ber Umfrage über bas Defret wird nun auch biefes in allen Theilen unverändert burch bas Sandmehr genehmigt.

Dasselbe tritt sofort in Rraft.

Zweite Berathung bes bereits am 26. Mai 1853 provisorisch in Rraft erfennten Defretes megen Bermendung des leberschuffes der Biehentschädigungefasse auf jährliche Ertheilung von Biehprämien.

Nach bem Untrage bes Berichterstatters wird ohne Einsprache in dieses Defret eingetreten und sowohl die Berathung desselben in globo als seine unveranderte Annahme durch das Sandmehr beichloffen.

Schließlich wird auf ben übereinstimmenden Antrag ber Kirchendirektion und bes Regierungsrathes:

1) dem Berrn Rofriean, Pfarrer zu Bure, Umte Pruntrut, geftüt auf den S. 4 der Berordnung vom 14. März 1816 und auf das Gesetz vom 2. März 1843, eine jährliche Unterftützung von Fr. 400 a. 2B. an die Befoldung feines Bifare, auf so lange er Alters und Gefundheite halber

genöthigt sein wird, einen solchen zu halten; 2) dem Herrn Schaffter, Pfarrer zu Genevez, wegen der großen Ausdehnung, welche seine amtlichen Funktionen erhalten, ohne Konfequenz für andere Fälle der Art, eine perfonliche Bulage von Fr. 200 jährlich gesprochen, —

welche Beschlüffe erfolgen ohne Ginfprache burch bas Sandmehr.

(Schluß ber Sitzung: Nachmittags um 2 Uhr.)

Für bie Rebaftion:

Rarl Schärer, Fürsprecher.

Zweite Sitzung.

Dienstag ben 11. Oftober 1853, Morgens um 8 Uhr.

Prafibent: Berr Anton Gimon.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Brügger zu Meiringen, Carlin, Fellenberg, Ganguillet, Gerber, Gfeller zu Wichtrach, Hilbrunner, Känel, Karlen, Stabsmajor, Kurz, Lauterburg, Nouvion, Nickli, Schmid, Steiger zu Kirchdorf; ohne Entschuldigung: die Herren Batschelet, Bechaur, Bernard, Bessire, Beutler, Bhend, Brandt, Brechet, Bütberger, Droz, Dür, Gautier, Gyger, Haldimann, Hirsg, Hubler, Knechtenhoser, Hauptmann; Kohler, Fürsprecher; Manuel, Meier, Moreau, Moser zu Langnau, Mossmann, Müller zu Unterseen, Münger, Probst, Rebmann, Rieder, Moßel, Küedi, Schasser, Profurator; Stockmar, Thönen, Boyame, Builleumier, v. Wattenwyl zu Habseiten, Widmer, Bei'm Namensaufrufe find abwefend mit Entschuldigung: Wütrich zu Trub.

Das Protofolister gestrigen Sitzung wird verlesen und bestätigt.

Tagesorbnung:

Definitive Redaktion des Gefetes über die Einführung des eidgenöffischen Militärftrafgesetzbuches bei ben bernischen Truppen.

Dieselbe wird ohne Bemerkung genehmigt. Blog jum S. 4 erhebt fich eine Distuffion.

herr Militardireftor Stoof ale Berichterftatter. Diefer Paragraph lautet ursprünglich wie folgt: "Der Großrichter und "sein Stellvertreter, die 2 Richter sowie ihre Ersaymänner und "der Auditor, werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren durch "den Großen Rath und der Kriegsgerichtsschreiber durch den "Militärdirestor für 1 Jahr gewählt," 2c. Gestern stellte nun Herr v. Büren den Antrag, es möchten diese Stellen durch den Regierungsrath, statt durch den Großen Rath, besetzt werden, und dieser Untrag murde erheblich erklärt, so daß es jest statt "durch den Großen Rath" heißt: "durch den Regierungsrath."

Gygar. Dbichon es mir perfonlich giemlich gleichgultig fein fann, ob ber Große Rath ober ber Regierungerath ben Großrichter, sowie die übrigen Richter und den Auditor ernennen, fo finde ich mich gleichwohl veranlast, gestützt auf die Berfaffung, den Untrag zu stellen, baß diese Wahlen durch den Großen Rath vorgenommen werden. Die Berfaffung sagt nämlich im § 27: "Dem Großen Raihe als der höchsten Staatsbehörde sind folgende Berrichtungen übertragen — IV. b) die Ernennung der Besamten, welchen die Ausübung eines Theiles der öffentlichen Gewalt über das ganze Staatsgebiet zusteht." Die Kriegsgerichte bekleiden im Grunde bei militärischen Straffachen die gleiche Gewalt, wie das Dbergericht in burgerlichen Straffachen. Die Die Ernennung bes Prafidenten und ber Mitglieder bes Obergerichts fteht aber dem Großen Rathe ju, weil ihre Birffamfeit fich über den ganzen Kanton erstreckt. 3ch faffe nun die Sache fo auf, daß auch die Wirksamkeit des Großrichters, des Audis tors und ber übrigen im Paragraphen genannten Beamten fich über bas gange Staatsgebiet erftrede, meil fie competent find jur Bestrafung aller Truppen, welche sich gerade im Dienste befinden. Der schon gestern von Hrn. Großrath v. Buren an-geführte Grund zur Wahl durch den Regierungerath, daß bem

Großen Rath Beit erspart werde, ift nicht gewichtig, benn aus bem gleichen Grunde mußten auch die übrigen verfaffungemäßigen Befugniffe Diefer Behörde geschmälert werden.

v. Buren. Es fei mir erlaubt, ben gestern gemachten Antrag zu unterftugen. Schon in ber Ginleitung bes Bundesgesetze über bie Strafrechtepflege bei ben eigen. Truppen heißt es : "ben Borfchriften bes gegenwartigen Gefenbuches find unter-"worfen: a) alle Personen, welche im eidgenössischen oder fan"tonalen Militardienste, oder auf; dem Mannschafterapporte "einer im eidgen. oder fantonalen Militardienste befindlichen "Truppe stehen." Weiter unten heißt es dann im V. Abschnitte, welcher von der Anwendung Dieses Bundesgesetes auf die fantonalen Kriegsgerichte handelt, "S. 296: die Befugnisse des "obersten Kommandirenden und des Bundevrathes stehen der "Kantonsregierung zu." Wenn man hier fragt, welche Behörde unter der "Kantoneregierung" verstanden fei, jo fann fein Zweifel obwalten, daß das Geset darunter die vollziehende Gewalt versstehe. Noch deutlicher ist der Art. 220 des Bundesgesches: "die Großrichter werden von dem obersten Commandiren» "den auf den Borschlag des Oberauditors aus den Offizieren "des Justizstades ernannt." Der Art. 225 sagt dann: "für "eidgen. Truppen, welche bloß zum Behuf des Unterrichts zu"sammengezogen werden, hat der Bundes rath die Großrichter "zu ernennen, im passenden Augenblicke einzuberufen und wieder "zu entlassen;" — und endlich schreibt der Art. 227 vor, daß der oberste Commandirende unmittelbar oder durch leber» tragen und im Falle Des Urt. 225 ber Bundesrath für jedes Gericht aus den Truppen, welche unter der Jurisdiftion des Gerichtes fteben, 2 Richter und fur jeden derselben einen Erfapmann zu bezeichnen habe. Weder im einen noch im andern Artifel ift von der Bunde sversammlung, sondern entweder vom Bundebrathe oder, im Felddienste, sogar blog vom obersten Commandirenden die Rede. Aus diesen Gesetzesstellen geht das her deutlich hervor, daß nicht die gesetzebende, sondern die vollziehende Behörde diese Wahl zu treffen hat, also nicht der Große Rath, fondern ber Regierungsrath. Für den Großen Rath ift es überdieß zu munichen, daß diese Wahlen nicht ihm übertragen werden, weil er mit andern Wahlen und Geschäften schon mehr zu thun hat, als zweckmäßig ift. Ich wiederhole baher ben Antrag, ben ich gestern zu stellen die Ehre hatte.

herr Berichterstatter. Ich lege die einschlagende Stelle ber Berfassung anders aus, als herr Gygax. Dieselbe spricht nämlich von "Beamten." hier handelt es sich jedech nicht von "Beamten ," fondern von Personen, welche ju militarifchen Dienstleiftungen berufen find und fein fixes Einfommen, sondern blog ihren militarifchen Gold beziehen.

Abstimmung:

Für ben Untrag bes Regierungsrathes 66 Stimmen. Für ben Untrag bes hrn. Gygar . 68 Stimmen.

Vortrag bes Regierungsrathes

über die aus dem Begirfe Pruntrut gegen die Wahlverhandlung

vom 20. September eingelangte Beschwerde. Der Regierungerath beantragt Abweisung, welche vom Großen Rath ohne Widerspruch durch das Sandmehr erfennt mirb.

hierauf werden nach bem. Antrage bes Regierungerathes in allen Chren unter Berdanfung ber geleisteten Dienfte folgende Entlaffungen ertheilt:

- 1) dem hrn. Friedrich Moser von der Stelle eines Oberrichters.
- 2) dem Grn. 3. A. Rernen, gleichfalls von der Stelle eines Dberrichters.
- 3) bem orn. G. R. Nybegger, von ber Stelle eines Dbergerichtesuppleanten.

4) dem Brn. Parrat, von der Stelle eines Regierungerathes. 5) bem hrn. Scheurer von ber Stelle eines Bermaltere ber Sypothefarkaffe, diese auf den 1. Jenner 1854.

In Erganzung bes Obergerichts und bes Regierungeraths werden folgende Bahlen getroffen.

a) an die Stelle bes entlaffenen grn. Mofer : herr Christian Romang, Notar in Saanen, mit 86

Stimmen von 153 Stimmenden, im ersten Wahlgang.

Reben bemfelben maren gefallen: auf brn. Begirfsprofurator Burri in Burgborf 22 St. auf Srn. Alt Dberrichter Müller 34 Stimmen.

b) an die Stelle des frn. Oberrichter Rernen: orn. 3. Al. Leibund gut, Gerichtsprafibent in Burgborf, mit 88 Stimmen von 154 Stimmenben, im erften Babl-

Meben bemfelben maren gefallen:

auf Brn. Begirfsprofurator Burri in Burgborf 5 St. auf orn. Alt Dberrichter Müller 55 Stimmen.

an die Stelle des entlaffenen frn. Dbergerichtssuppleanten Rydegger:

orn. Fürspr. Friedr. Fischer in Bern, mit 82 Stimmen von 143 Stimmenden, im erften Wahlgang.

Reben bemfelben maren gefallen :

auf Brn. Alt-Dberrichter Müller 14 Stimmen. auf hrn. Fürsprecher Stämpfli 10 Stimmen.

an bie Stelle bes entlaffenen orn. Maathe Parrat: orn. Alt-Regierungerath P. Ignace Aubry, von Sais gnelegier mit 89 Stimmen von 144 Stimmenden, im ersten Bahlgang.

Meben demfelben maren gefallen: auf Brn. Fürsprecher Carlin 22 Stimmen.

Es erfolgt die Wiederbesetzung ber erledigten Stellen sowohl eines Regierungestatihalters als eines Gerichtsprafidenten von Pruntrut.

Bum Regierungsstatthalter find vorgeschlagen:

a) durch die Wahlversammlung:

Br. Chevrolet, gew. Regierungsstatthalter. Fr. Girardin, Commandant, zu Pruntrut.

b) vom Regierungsrath:

Hr. Lombach, Regierungsflatthalter von Courtelary. Hr. Großrath Kohler, Abvokat in Münster.

Es wird ernannt burch Ballotiren im ersten Wahlgange: or. Regierungostatthalter Lombach zu Courtelary, mit 83 Stimmen von 143 Stimmenben.

Neben demfelben erhielten :

hr. Girarbin 51 Stimmen.

fr. Chevrolet 8 Stimmen.

Bum Gerichtspräsidenten find vorgeschlagen:

a) durch die Wahlversammlung:

or. Paul Migy, Advotat in Courtelary.

Friedr. Aime Botteron, Gerichtsprafident von Lauffen.

vom Dbergerichte: Dr. Jos. Roller, Abvofat in Münfter.

or. Alt-Regierungerath Elfaffer ju Pruntrut.

Es wird ernannt burch Ballotiren im erften Bablgange: Hr. Botteron, Gerichtspräsident von Lauffen, mit 89 Stimmen von 141 Stimmenden.

Reben bemfelben erhielten :

Br. Migy 47 Stimmen.

Dr. Roller 3 Stimmen.

Sobann wird zur Befetung ber friegegerichtlichen Stellen geschritten und junachft bie Frage aufgeworfen, ob bei bem Schweigen bes Gesetzes über ben Bahlmobus, offene ober geheime Abstimmung stattfinden folle.

Abstimmung:

Für offene Abstimmung 98 Stimmen. 11 Stimmen. Gur geheime Abstimmung

Auf diefes bin wird in offener Abstimmung ernannt:

Bum Grogrichter:

hrn. R. Fr. Gerwer, von Bern, eidg. Dberft.

Bum Stellvertreter bes Großrichters:

orn. S. Riftler, von Marberg, in Bern, Commandant.

Bu Richtern:

orn. Gottlieb Benger, von Thun, in Belp, Commandant.

Bu Erfagmannern ber Richter:

hrn. A. E. v. Buren, von Bern, Major. orn. Joh. Meier, von Rirchborf, in Bern.

Bum Auditor:

hrn. Rud. Aebi, von Seeberg, in Bern, hauptmann.

Endlich ernennt ber Große Rath noch zu Majoren ber Infanterie in geheimer Abstimmung :

Hr. Stämpfli, Alb. Saml. Friedr., von Bern, mit 64 St. von 113 Stimmenben.

fr. Simon, Ludw. Ed. Albert, von Bern, mit 72 St. von 100 Stimmenben.

Naturalisationsgesuche:

1) bes Beinrich v. Raminsty von Barfchau im ruffischen Polen, dem das Ortsbürgerrecht von Ringgenberg zugefagt ift. Der Regierungsrath schließt auf Ertheilung der Naturalisation unter Borbehalt der Entlassung aus dem russischen Staatsversbande, welche der Peten innerhalb einer vom Regierungsrathe zu bestimmenden Frist beibringen foll. Der Große Rath stimmt biesem Untrage bei und naturalifirt ben herrn Kaminety unter obigen Bedingungen.

Abstimmung burch Ballotirung:

. 98 Stimmen. Für Willfahr . Für Abschlag . 8

2) bes herrn Dr. Georg Ferdinand Rettig von Bübingen, Großherzogthum hessen Darmstadt, dem das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Langnau zugesichert ist. Bom Regierungsrath empfohlen, doch mit dem Borbehalt, daß der Petent innerhalb einer zu bestimmenden Frist über seine formliche und unbedingte Errichtung aus Großberraalich Gestischen Unterthannnachen Entlaffung aus Großherzoglich - Beffischen Unterthanenverbande einen Nachweis beibringe, Deffen Burdigung bem Regierungs-rathe überlaffen bleiben foll. — Der Große Rath pflichtet auch Diefem Antrage bei und naturalifirt fomit herrn Rettig unter ber fraglichen Bedingung.

Abstimmung burch Ballotirung:

Für Willfahr . 83 Stimmen. 20 Für Abschlag .

3) der Frau Friederika Fröbel, geb. Schnell, Wittme des Herrn Ferdinand Traugott Fröbel aus Keilgau, im Fürstensthum Schwarzenburg » Rudolstadt, gewesener Borsteher des Waisenhauses in Burgdorf, und ihrer beiden Söhne Friedrich und Ober beide Ballenbaufes in Burgdorf, und ihrer beiden Söhne Friedrich und Dito, benen bas Ortsburgerrecht ber Stadtgemeinde Burgborf zugesichert ift. Der Regierungerath schließt auch bier auf Genehmigung und ber Große Rath ertheilt wirklich ben Petenten bie nachgesuchte Naturalisation.

Abstimmung burch Ballotirung:

Für	Willfahr		•				75	Stimmen.
Für	Willfahr Abschlag	•	•	•		•	10	"

Bortrag bes Regierung frathes über Ertheilung bes Erpropriationsrechtes an bie Gemeinde Attismyl, behufs Errichtung eines eigenen Tobtenackers, nebst zudienendem Projekts Defret.

Dem Antrage bes Regierungsrathes beipflichtend, wird biefes Erpropriationsbefret ohne Widerspruch burch bas Sande mehr genehmigt und zwar in folgender Fassung:

"Der Große Rath bes Rantons Bern, in Betracht,

daß der Einwohnergemeinde Attiswyl vom Regierungsrathe die Bewilligung zu Errichtung eines Gottesackers ertheilt worden ist; daß aber ein Theil besjenigen Grundes und Bodens, welcher von der kompetenten Behörde für diesen Zweck geeignet erfunden worden, im Besise von Privaten sich bessindet, und die Bemühungen der Gemeinde, dieses Land auf gütlichem Wege zu erlangen, ohne Erfolg geblieben sind, in Anwendung des S. 83 der Staatsverkassung, auf den Antrag

in Unwendung bes §. 83 ber Staatsverfaffung, auf ben Untrag bes Regierungerathes,

beschließt:

- 1) es wird der Einwohnergemeinde Attiswyl das Recht ertheilt, das nach Mitgabe des vorgelegten Planes zu Errichstung ihres Gottesackers erforderliche Land auf dem Wege der Erpropriation zu erwerben.
- 2) Der Regierungerath ift mit der Eröffnung biefes De = frets beauftragt."

(Unterschriften.)

Ronfordatsentwurf,

betreffenb

gemeinschaftliche ftragenpolizeiliche Borfdriften.

Die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Jug, Freiburg, Solothurn, Baselsstadt, Baselsland, Schaffhausen, Aargau, Thurgau und Waadt, — in Betracht, daß neben der in Art. 29 der Bundesverfassum vom 12. September 1848 gemährleisteten Freiheit des Berkehrs im Innern der Schweiz den Kantonen polizeiliche Verfügungen über die Benutzung der Straßen, unter Genehmigung des Bundesrathes, vorbehalten sind, daß aber der Verfehr dadurch begünstigt wird, wenn für ein möglichst ausgedehntes Gebiet der Schweiz gleiche straßenpolizeiliche Vorschriften bestehen, haben sich zu folgendem Konkordat vereinigt:

Art. 1.

Ueber ben Gebrauch ber im Gebiete ber fonkordirenden Kantone gelegenen Landstraßen mit Fuhrwerken und mit nicht angespannten Thieren werden folgende Borschriften aufgestellt:

art. 2.

In ber Regel barf ein zweirädriges Fuhrwerk höchstens mit sehn und ein vierrädriges höchstens mit acht Zugthieren bespannt werben.

Art. 3.

Die Zahl der zu Führung von Lastwagen zu verwendenden Bugthiere richtet sich nach der Breite der Radfelgen, wie folgt:

A. Für Lastwagen mit zwei Räbern:

										_								
		An	einem	Lastwage	n mí	t ,	1	Bugthier	bespannt,	follen	die	Radfelgen	wenigstens	2	Boll	breit	fein.	
	2)	"	"	"	"		2	"	" "	"	"	"	"	3	"	"	"	
	3)	"	"	"	"		3	"	"	"	"	"	"	4	"	"	"	
1	4) 5)	"	"	"	"	4—	-5	"	"	"	"	"	"	9	"	"	"	
	3)	"	"	"	"		b	"	"	"	"	"	"	0	"	"	"	
							в.	Für L	astwagen	mit	vie	r Rädern	:					
1)	Ai	ı ei	nem L	astwagen	mit		1	Bugthier	bespannt,	follen	die	Radfelgen	wenigstens	2	, 3¢	U bre	it fei	n.
2)	"		"	"	"		2	"	"	"	"	"	"	21/	2 1	, ,,	"	1
3)	"		"	"	"		3	"	· "	"	"	"	"	3	,	, ,,	, ,,	r
4)	"		"	"	" =		4	"	"	"	"	"	"	4	,	, ,	' '	r.
J)	**		**		5	oper	0	••				"	**	o -				

Art. 4.

6)

Alls Ausnahme von ben in Art. 2 und 3 enthaltenen Be-ftimmungen werben festgesett :

- a. Für Post und Kriegssuhrwerke, für alle bloß zum Transport von Personen bestimmten Fuhrwerke, wie Kutschen, Chaisen, Omnibus u. dal., so wie für solche Fuhrwerke, welche innerhalb eines Umfreises von drei Stunden zu Bestellung von Grundstüden jeder Art, zur Ginsammlung ihrer Erzeugnisse und zu herbeischaffung von Baustoffen zu eigenem Gebrauch benutt werden, ist die Radselgensbreite freigegeben.
- b. Ift ein Gegenstand so schwer und zugleich untheilbar, baß acht Zugthiere zu beffen Transport nicht hinreichen, so darf ber mit dem betreffenden Gegenstand beladene und

mit Rabfelgen von 6 Boll Breite versehene Wagen mit einer genügenden Bahl von Bugthieren bespannt werden.

6

c. Ueber die in §. 3 je nach der Breite der Radfelgen bestimmte Bahl von Zugthieren hinaus darf zu Führung eines Lasts wagens eine weitere beliebige Zahl von Zugthieren als Borspann auf solchen Straßenabtheilungen verwendet wers den, die entweder mehr als 5 Procent oder auf eine Länge von wenigstens einer Viertelstunde 3 Procent und darüber ununterbrochener Steigung enthalten. Die Kantonsregies rungen bezeichnen diese Straßenabtheilungen und an densselben die Grenzpunkte, zwischen welchen allein der Borspann gestattet ist. Soweit die Fahrbahn entweder bei bedeutendem Schneefall nicht geöffnet und wieder seitbetweichen, oder während des Schmelzens von Schneesoder Eismassen auf derselben außerordentlich erschwert ist, darf Borspann gebraucht werden.

d. Für Gilfuhrwerke, welche mit hochstens zwanzig Ceniner auf einen Boll Breite ber Rabfelgen belaben werben burfen , ift mit Bewilligung ber Rantonsbehörden und unter folgenden weitern Bedingungen eine beliebige Bahl von Zugthieren gestattet:

1) Diese Gilfuhren muffen fur regelmäßige, periodische Fahrten mit fester Abgangs = und Unfunftozeit zwischen be=

ftimmten Orten errichtet fein.

2) Die Fahrten berfelben muffen vermittelft ftationeweisen Wechsels ber Bugthiere rasch geschehen.

3) Das Gewicht jeder Fahrt muß durch eine vollständige und zuverläßige Labfarte ausgewiesen fein.

4) Das Fuhrwerf muß leicht fennbar als Gilfuhr bre betreffenden Unternehmere bezeichnet fein.

Leiftet ber Unternehmer einer Gilfuhr bie erforderlichen Ausweise und Berpflichtungen, fo ift ihm gur Errichtung berfelben die nachgesuchte Bewilligung von der betreffenden Kantons= behörde zu ertheilen.

Bei wiederholter Nichtbefolgung dieffälliger Borfchriften fann Die ertheilte Bewilligung jurudgezogen werden.

Urt. 5.

Das Nebeneinanderfahren zweier Fuhrwerke mährend längerer Zeit als das Borfahren erfordert, ift verboten. Rebeneinander durfen hochstens drei Zugthiere angespannt

ober geführt merden.

Art. 6.

Mehr als zwei Fuhrwerke durfen nicht zusammengehängt werden. Das hintere Fuhrwerf muß gut und so nahe wie mög-lich mit dem vordern befestigt und daher die Gabel oder Deichsel des hintern entweder abgetrennt oder unter, über oder in das vordere geschoben merden.

Art. 7.

Jedes bespannte Fuhrwerf muß von einem Fuhrmann geführt merben.

Der Fuhrmann muß entweder neben der Bespannung einhergehen ober bei mehrern Bugthieren auf demjenigen reiten, welches auf ber linken Seite bas nächste am Fuhrwerk ift, ober auf dem Fuhrwerke selbst sich so befinden, daß er die Bespan-

nung ficher letten fann. Mehrere an einem Fuhrwerfe angespannte Bugthiere muffen gehörig untereinander mit Bugeln verbunden fein. Bur Leitung vom Fuhrwerf aus ift überdieß ein doppeltes und fur neben einander angespannte Bugthiere mit Kreuzzugeln versehenes Leit> feil nothig, vermittelft welchem jedes Zugthier gleichmäßig ficher geleitet merben fann.

21rt. 8.

Zwei mit je einem Zugihier bespannte, unmittelbar aufseinander folgende Fuhrwerfe tonnen von einem Fuhrmann geführt werden; berfelbe muß immer neben benfelben und in ber Regel neben dem Bugthiere bes erften Fuhrwerfes einhergehen.

Urt. 9.

Die Achsen und andere unter einander verbundene feste Bestandtheile der Fuhrwerke durfen nicht mehr als sieben und fein beladenes Fuhrwert, Ladungen von Beu und Stroh aus. genommen , darf an irgend einer Stelle mehr als neun Fuß breit sein. Die Querhölzer durfen nicht über die Ladung binausreichen.

Durch feine Ladung belaftete freie Bestandtheile durfen nicht

quer über bie Fuhrmerfe gelegt merben.

Art. 10.

Fuhrmerke, welche bes Nachts geführt werben, sollen fich burch Geschell an ber Bespannung ober burch Licht fund thun. Schlittenbespannung muß jederzeit mit Geschell verseben sein. Tagblatt bes Großen Rathes. 1853.

Gegeneinanderfahrende Fuhrleute follen mit ihren Fuhrwerten je gur Balfte rechts ausweichen.

Der Führer eines vordern Fuhrwerfes foll demjenigen eines nachkommenden, schneller fahrenben, auf ein gegebenes Beichen, burch Rechtsausweichen hinreichenden Plat jum Borbeifahren

Urt. 12.

Auf der Fahrt begriffene, aber vorübergehend angehaltene Fuhrwerke sollen auf ber Strafe so seitemaris gestellt werden , daß die Fahrbahn jum Borbeifahren freibleibt.

Die gleiche Borfdrift gilt für nicht angespannte Bugthiere. Diese follen überdieß entweder angebunden oder burch eine babei

ftebende Person beaufsichtigt fein.

21rt. 13.

Schnelles Reiten und Fahren über Bruden, in engen Durche paffen und in Strafenbiegungen in Ortschaften, bas Reiten und Fahren auf ben Fugwegen, wenn es nicht burch nothwendiges Ausweichen geboten ift, fo wie das Fübren von Bieh auf benfelben find unterfagt.

Art. 14.

Das Spannen der Fuhrwerke darf nur durch Unterlegen von Radichuben unter die Rader ober burch eine die Bewegung berfelben hemmende Mechanif geschehen.

Das gangliche Einstellen der Radbewegung durch eine Mechanif, fo wie das Spannen der Rader ohne Radichuh, ift

verboten.

Um Abhange einer festgefrornen und glatten Strafe durfen die Rader durch Rrapvorrichtungen gespannt werden.

Art. 15.

Biebherden follen auf ben Straffen burch Treiber ober Hirten geleitet werden. Für mehr als zwölf Stud Großvieh find zwei und für je zwanzig Stud mehr ein fernerer Tretber erforderlich.

Mur zwei Stude großen Maftviehe burfen nebeneinander gebunden merden.

Urt. 16.

Durch Biehherben foll mit Fuhrmerfen langfam gefahren ober nöthigen Falles angehalten werden, bis bas Bieh seitwarts getrieben und ein unschädliches Durchfahren möglich gemacht ift.

Die Treiber ober hirten find jum Deffnen ber Strafe verpflichtet.

Urt. 17.

Auf Stragenabhängen ift bas Schlittenrutschen und Schleifen unterfagt.

21rt. 18.

Die Nichtbefolgung einer Borfdrift biefes Konfordates ift mit 1 bis 20 Franken zu bestrafen.

Der Strafbare haftet für allfällig verübten Schaben.

Art. 19.

Der Befiger von Fuhrwerfen oder Biehherden haften für bie Folgen berjenigen Bergeben gegen bie Borfdriften Diefes Ronfordates, welche fich ihre Angestellten zu Schulden fommen lassen.

Art. 20.

Bur Sandhabung biefes Ronfordates bestellen bie Rantone bie erforberliche Aufficht und bestimmen bie Strafbehörden und bas Strafverfahren.

Art. 21.

Dieses Konkordat tritt im Allgemeinen mit dem 1. Jenner 1854 in Kraft.

Bestunden in einem Kanton bisher weniger strenge Bestims mungen über die Radfelgenbreite, als die im Art. 3 und 4 enthaltenen, so kann derselbe das Inkrafitreten dieser beiden Artikel bis 1. Jenner 1856 verschieben.

Art. 22.

Den Kantonen bleibt ber Erlag weiterer Borschriften, welche sich auf eine freie und sichere Benutung, so wie auf Beschädisgung und Verunreinigung ber Landstraßen beziehen und mit dem Inhalt dieses Konkordates nicht im Widerspruche stehen, vorbehalten.

Der Regierungerath trägt auf Cintreten und Berathung in globo an, mas der Große Rath ohne Widerspruch durch das Sandmehr beschließt.

In ber Umfrage über bas Concordat selbst wird basselbe in seinen Bestimmungen zwar nicht angesochten, dagegen eine zweis malige Berathung und in der Zwischenzeit die Bertheilung des Entwurfes an die Mitglieder des Großen Rathes vorgeschlagen.

Der Untrag wird vom Berichterftatter zugegeben und burch bas handmehr genehmigt.

Bortrag bes Regierungerathes über das Gesuch der Amteburgen bes gew. Amtschaffners von Wangen, Urs Mühlesthaler zu Bollodingen, um ganzen ober theilweisen Nachlag ihrer bem Staate schulbigen Restanz von 6000 Fr. a. W. nebst dem Zinse seit 1. Juli 1853.

or. Finangbireftor Fueter, als Berichterstatter. Wenn es fich im vorliegenden Geschäfte einzig barum handeln wurde, ben Wefühlen des Mitleidens darüber freien Lauf zu laffen, daß die Bürgen bes gew. Umtschaffners Mühlethaler nach langen Jahren eine so bedeutende Summe bezahlen muffen, so konnten Sie überzeugt fein, daß ich der erfte mare, um einem berartigen Gesuche zu entsprechen. Allein es find hier andere Rudfichten ins Auge zu faffen, nämlich bie Confequenzen, welche aus einem folden Nachlaffe entstehen wurden. Schon vor ungefahr zwei Jahren gaben die heutigen Gesuchsteller eine Bittschrift mit dem Schluffe ein, fie mochten ihrer Burgichaft ju Gunften bes gem. Amtschaffners Muhleihaler gegenüber bem Staate entlaffen wers ben, und schon damale wies fie ber Große Rath mit einer bedeutenden Mehrheit ab. Inzwischen wurde über die Pflicht gur Bezahlung ein Prozeß geführt, welcher oberinstanzlich für die Bürgen verloren ging. In der heute zu behandelnden Bittschrift werden ungefähr die gleichen Gründe geltend gemacht, die schon in der frühern und im Prozesse hervorgehoben worden waren, hauptsächlich: wenn der Staat und seine Beamten eine genauere Uebermachung ber Geschäftsführung bes Umtoschaffnere Muhlethaler geführt und namentlich fleißiger Kassenvisitationen gemacht hätten, fo wurde der Berluft nie fo groß geworden sein. Diese Behauptung ift jedoch unrichtig, benn aus ben angestellten Nachforschungen ergibt es sich, daß bie Hauptursache des Defigits nicht barin bestund, bag Amtschaffner Mühlethaler baares Geld aus der Kaffe nahm, sondern in einer Unterschlagung anderer Art. Es waltete nämlich im Jahr 1835 und später ein Prozes ob zwifden bem Staate und ben Guterbefigern bes Umtes Bangen, betreffend den Bezug von Prozentehrschäßen, welche bie Guterbesitzer nicht schuldig zu sein glaubten. Das Finanz-bepartement ertheilte nun die Weisung an den Amtschaffner, biefe Gefälle bis zur Beurtheilung bes baherigen Rechtsftreites nicht mehr einzuforbern; allein Muhlethaler forberte biefelben gleiche wohl ein, jedoch ohne sie in den Caffabuchern anzuzeigen und zu verrechnen. Auf biese Weise bezog er bei 10,000 Fr., welche nie in ben Caffabestand fielen und beren Fehlen baber auch burch einen Caffenfturg nicht hatte entbedt werben fonnen. Es fann daher der damaligen Administration nicht Alles zur Last gelegt werden, benn naturlich fonnte fie nicht fogleich barauf fommen,

bag bie fraglichen Gebühren biametral entgegen ihrer Beisung bezogen worden feien. Benn Gie ben Amteburgen bes Mublethaler bie Berpflichtung jum Bezahlen erlaffen, fo fonnen Gie versichert sein, daß schon in der nächsten Sigung des Großen Rathe mehrfache andere Begehren dieser Art einlangen werden, benn wenn einmal entsprochen wird, fo haben wir feinen Grund, nicht auch ein anderes Mal zu entsprechen. Der Berluft, mels den der Staat macht, ift übrigens bedeutend größer, als bie Summe, welche burch bie Burgen gebedt werden muß. Das Gesammtdesizit belief sich nämlich auf 20,218 Fr. a. W.; da bie Bürgen bloß 12,000 Fr. zu bezahlen verpflichtet sind, so verliert der Staat immerbin noch eine Summe von mehr als 8000 Fr. a. 2B. Die Bittsteller fagen, ber Staat habe schon in andern Fällen Bürgschaftoschulden gang erlassen. Aus bem Berichte der Kantonsbuchhalterei ging jedoch diefes nicht hervor und die daherige Behauptung ift demnach gang irrig, wenigstens tonnte auf viele Jahre gurud fein folder Nachlag gefunden werden. hingegen erließ der Staat bisweilen Binfen, allein folde find auch im vorliegenden Falle bereits geschenkt worden. Wenn wir einmal Bürgichaftoschulden zu schenken anfangen, so nehmen wir dem Institute der Umtoburgen fo fehr alle Bedeus tung, daß ber Staat es in Bufunft gang gut unterlaffen durfte, ju feiner Sicherheit Umtoburgen fich ftellen zu laffen.

Imoberfteg, Fürsprecher. Ungeachtet biese Frage bereits einmal hier behandelt und bie Petenten abgewiesen worden find, fo erlaube ich mir boch, mit einigen furgen Worten bas Befuch zu empfehlen. Borerft gebe ich die Erflärung, bag ich zu biefen Burgen in durchaus feinem Berhaltniffe fiehe und dieselben nicht einmal persönlich kenne. Allein ich hatte früher Gelegenheit, aus der Prozedur über die gegen Mühlethaler geführte Unterssuchung das Thatsächliche dieses Berhältniffes kennen zu lernen. 3ch halte grundsätlich bafur, es fet nicht gerecht, daß Umteburgen für Forberungen haften muffen, welche fur ben Staat unter Umftanden verloren geben, an denen er felbft eine bedeus tende Mitschuld trägt. Solche Umftande find auch im vorliegenden Fall vorhanden, obicon ber Berichterstatter bas Gegentheil annimmt. Der Thatbestand ift einfach: Mühlethaler murde im Jahr 1831 zum Amtschaffner von Wangen ernannt. Rach Ablauf der Gjährigen Umtedauer murde er von der Regierung neu gewählt und feine Amtsburgen verpflichteten fich von Neuem als solde, unter der Voraussetzung, daß seine Wiederwahl ein Besweis für seine treue Amtoführung sei. Im Jahr 1843 wurde er von Neuem gewählt und erst jest, im Jahr 1844, wurde eine Raffenuntersuchung angeordnet, welche ein Desizit von ungefähr 1000 Fr. herausstellte. Allein ungeachtet dieses Desizit hinlängslicher Grund zu einer Untersuchung und Einstellung im Amte gewesen wäre, so wurde gleichwohl Mühlethaler nicht einmal in Berwahrung genommen, so daß er Gelegenheit hatte, sich aus dem Staube zu machen. Schon mit Rücklich auf dieses Faktum hat der Staat eine bedeutende Mitschuld zu tragen; allein eine solche läßt sich aus dem heutigen Vortrage des Regierungsrathes noch in andern Beziehungen herleiten. Wenn nämlich der Finanzdirektor sagt, die Gebühren, durch deren Bezug der Staat zu Verlust gekommen, seien Prozentehrschätze gewesen, beren Fehlen in ber Raffe beghalb nicht habe vermuthet werben fonnen, weil der Amischaffner Beisung erhalten habe, dieselben gar nicht zu beziehen, so nehme ich dieses als richtig an, sowie auch ben Umstand, daß diese Gebühren bei 10,000 Fr. a. W. betragen. Allein Sie durfen nicht vergessen, daß dieses bloß ein Theil des Desizites war, und zwar nicht einmal die Hälfte, so daß immerhin noch mehr als 10,000 Fr. übrig bleiben, welche Mühlethaler nach und nach bezogen, allein nicht in die Raffe gelegt hatte, und gegen beren Berluft ber Staat fich durch eine genaue Controle hatte ichuten fonnen. Man weiß, wie bamals die Aufsicht der Staatsbehörden in Bezug auf die Raffenführungen beschaffen mar. Dbichon die Raffenvisiten von Zeit zu Zeit stattfinden follten, fo unterblieben fie gleichwohl, ober bie betreffenden Beamten wurden unter der Hand zum Voraus in Kennt-niß gesett, so daß sie die Kasse mit fremdem Gelde spicken konnten. Selbst wenn es richtig ware, daß der Staat die ihm obliegende Aufficht gehörig geführt hatte, fo bleibt er bennoch Mitschuldiger, benn bie damals geltenden Instruktionen bezüglich

bie Beaufsichtigung ber Raffen waren bekanntlich fo mangelhaft, bag fie felbft bei ber gefeglichen Aufficht nicht hingereicht hatten, um den Staat vor einem Berluste sicher zu stellen; die Schuld lag also in jedem Falle wenn nicht an der Regierung, so doch an der gesetzgebenden Behörde, welche so ungenügende Instrutstionen erlassen hatte, daß die Amtsbürgen unter ihnen leiden mußten. Wo Amtoburgen eine Verpflichtung übernehmen, geben fie von der Boraussezung aus, daß der Staat seinerseits namentlich da, wo Vorschriften über Kassenvisitationen bestehen, bieselben streng beobachte; sonst wurde sich Niemand zu einer Amtöburgschaft versteben. Diese Boraussetzung darf auch bei ben Amtöburgen des Mühlethaler gemacht werden. Der Finanz direktor äußert für seine Person, abgesehen von seiner amtlichen Stellung, Die nämlichen Gefühle, welche ich ausgesprochen, glaubt aber gleichwohl die eiserne Confequenz anwenden zu muffen, weil später Undere ebenfalls derartige Rachlasse verlangen könnsten und alsdann entsprochen werden mußte. Allein diese Confequenz glaube ich nicht befürchten zu sollen; denn auch in andern Fällen wird man einfach zu untersuchen haben, ob der Staat ebenfalls im Fehler sei oder nicht. Der Hernenzdirektor bemerkte ferner, der Staat musse sich auf den Standpunkt des Kapitalisten stellen und könne einen Fall, wie der vorliegende ift, nicht gleich behandeln, wie wenn es barum gu thun mare, einem ift, nicht gleich behandeln, wie wenn es darum zu thun ware, einem zu Buße Verurtheilten dieselbe nachzulassen. Allein soll der Staat gegen einen Bürgen, welcher sich in nichts versehlt hat, strenger sein, als gegen einen Schuldigen, der wegen eines Vergebend zu einer Buße verurtheilt worden ist? Ein Bürge sollte sich im Gegentheil einer größern Nachsicht von Seite des Staates zu erfreuen haben, als ein zu Buße Verurtheilter, denn dieser hat sich durch eigenes Verschulden die Strafe zugezogen, während auf dem Bürgen keine persönliche Schuld lastet. Von 2 Bürgen ist nachgewiesen, daß sie durch die bereits gezleistete Zahlung der 6000 Fr. a. W. so sehr in Anspruch genommen worden sind, daß sie zu diesem Zwecke Schulden machen mußten. Der dritte Bürge steht zwar ökonomisch besser, allein für ihn spricht der Umstand, daß er sich erst am 20. Dezember 1843 als Bürge verpflichtete, also zu einer Zoit, wo der Umts 1843 als Burge verpflichtete, also zu einer Zoit, wo der Amts schaffner bereits zum größten Theil die Unterschlagung begangen hatte. Er muß nun auch für Dasjenige herhalten, was schon in früheren Jahren ber Berwaltung, lange bevor er als Bürge eingetreten, verloren war. Da ber Staat für mehr als bie Hälfte Milschuldiger ist, so stelle ich ben Antrag, Sie möchten ben Amtsbürgen des gew. Amischaffners Mühleihaler die Hälfte der noch schuldigen 6000 Fr. erlassen.

Friedli. Die Sache ist mir auch ein wenig bekannt. Zwei der Bürgen sind bereits gestorben und an ihrer Stelle stehen nunmehr Wittwen mit ihren Kindern. Die beiden Fasmilien besinden sich fast ganz in der Unmöglichkeit, Bezahlung zu leisten, ohne ihre verschuldeten heimwesen zu verkaufen. Der Staat hat gewiß einen guten Theil der Schuld am Desizit auf sich zu nehmen; hr. Math Jaggi, welcher die Sache unterssucht hatte, erklärte mir seiner Zeit offen, hätte man die Sache früher untersucht, so wäre der Schade vermieden worden, allein die Behörden hätten in der Boraussexung der Rechtschaffenheit des Beamten die Sache stets schlitteln lassen, dis es zu spät gewesen sei. Ich unterstüße den Antrag des hrn. Imobersteg.

Moser von Herzogenbuchsee bemerkt ebenfalls, die Sachslage sei so, daß man, ohne gegen die Familien der Bürgen unbillig zu sein, nicht anders könne, als ihnen die Hälfte der Schuld schenken.

Richard zu Erlach. Ich glaube hingegen, man solle zum Antrage bes Regierungsrathes stimmen, benn es handelt sich bier um bie Aufrechthaltung eines Grundsates, nicht barum, einem Gefühle bes Mitleibens sich hinzugeben. Ich kenne die Petenten ebenfalls nicht, allein bas weiß ich, daß wenn wir bei Durchführung von Grundsäten einmal nicht streng sind und ben kleinen Finger geben, wir balb die ganze Hand geben muffen. Wenn Sie den Staat als Mitschuldigen erklären, wollen Sie denn den Regierungsstatthalter des Amtes ober das betreffende Departement verantwortlich machen? Die Bürgen hatten Dens

jenigen, für welchen sie sich verpflichteten, gewiß täglich unter ben Augen und konnten ihn persönlich controliren, weßhalb die größte Schuld an ihnen, nicht am Staate liegt. Der Staat ist ohnehin nicht im Falle, Gelder zu verlieren und muß bei Amtsbürgschaften wissen, wen er an der Hand hat, sowie die Bürgen ebenfalls die Folgen ihrer Verpflichtung überlegen sollen. Die Petenten wissen übrigens wohl, daß der Staat nicht schuldig ist, denn sonst hätten sie um Nachlaß des Ganzen, nicht bloß der Halfte, nachgesucht.

Alts Chultheiß Fischer. Ich mache Sie auf ben Prozeß ausmerksam, welchen die Bürgen gegen den Staat bezüglich ihrer Pflicht zum Bezahlen, führten. Wäre der Staat wirklich im Fehler gewesen, so wäre er ohne Zweisel auch zum Tragen eines Theils des Schadens verurtheilt worden. Nachdem die Bürgen sich einmal auf den Rechtsboden gestellt hatten und unterlegen waren, sinde ich die Andringen des Präopinanten völlig besgründet.

Imobersteg. Wenn schon die Bürgen den Amischaffner Mühlethaler unter den Augen hatten, so stund ihnen doch kein Rechtsmittel zu Gebot, um seinen Kassenbestand zu untersuchen. Das Argument, sie scheinen sich deshalb nicht im Recht zu fühlen, weil sie nicht den Nachlaß des Ganzen wünschen, ist deswegen nicht stichhaltig, weil sie in erster Linie um gänzlichen und bloß eventuell um theilweisen Nachlaß sich beworben haben. Das Unterliegen der Bürgen im Prozeß ist deshalb kein genügender Beweis für die Nichtschuld des Staates, weil es in der Stellung des Richters liegt, gegen Bürgen nach dem strengen Buchstaben des Rechtes zu urtheilen, während die Verwaltung auch die Billigkeit berücksichtigen kann und soll.

herr Berichterstatter unterstützt schließlich noch ben Untrag bes Regierungerathes mit ber Bemerkung, baß wenn bem Gesuche ber Bürgen entsprochen werbe, ber Große Rath heute ben Anfang mache, Bürgschaftsschulben zu erlassen und man bie Consequenz nicht berechnen könne.

Abstimmung:

Für den Untrag bes Regierungerathes Gr. Mehrheit. Für ganzlichen ober theilweisen Rachlaß Minderheit.

(Schluß ber Sigung: 2 Uhr Nachmittage.)

Für die Redaftion :

Rarl Scharer, Fürsprecher.

Dritte Gigung.

Mittwoch ben 12. Oftober 1853, Morgens um 8 Uhr.

Prafident: Berr Unton Gimon.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: bie Herren Brügger zu Meiringen, Carlin, Fellenberg, Ganguillet, Gerber, Gfeller zu Wichtrach, Hilbrunner, Känel, Karlen, Kurz, Lauterburg, Nouvion, Schmid, Steiger zu Kirchvorf; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Amtszichter, Balmer, Bechaur, Bessire, Beutler, Bhend, Brandt, Brechet, Bühlmann, Burri, Bübberger, Oroz, Dür, Feller, Gautier, Geiser, Oberst; Gygar, Haldimann, Hirsg, Holzer, Hutecher; Manuel, Knechtenhofer, Dauptmann; Koller, Fürssprecher; Manuel, Meier, Minder, Moreau, Mossmann, Müller zu Unterseen; Münger, Probst, Roßel, Roth zu Wangen; Röthlisberger, Stadsmajor; Röthlisberger zu Münsingen; Nücht, Schaffter, Profurator; Spahni, Stämpfli, Stockmar, Boyame, Builleumier, v. Wattenwyl zu Habstetten, Wütrich zu Trub.

Das Protofoll ber gestrigen Sigung wird verlesen und ohne Einsprache genehmigt.

Herr Aubry, neugewähltes Mitglied bes Regierungsrathes, gibt folgende Erklärung: herr Präsident, meine herren!
Ich erkläre, die Funktionen zu übernehmen, welche Sie mir in der
gestrigen Sipung übertragen haben. Ich trage dabei Umständen
Rechnung, welche für mich gewissermaßen ein Zwang sind. Zur Erfüllung meiner Pflichten habe ich aufrichtig guten Willen,
und werde steis mit Mäßigung und versöhnlichem Sinne handeln.
Die Verfassung, die Gesese und Reglemente, welche uns Allen
als Richtschnur dienen sollen, sollen auch meine Leiter sein und
meine Handlungsweise bestimmen. Ich spreche Ihnen meinen
Danf aus für das mir bewiesene Zutrauen und empfehle mich
Ihrer Nachsicht.

Bortrag ber Juftizdireftion und bes Regierungsrathes über bas Begnadigungsgefuch des Christian Binggeli.

Derselbe wird nebst dem Begnadigungsgesuche vorgelesen und enthält solgende Hauptpunkte: zuerst den Thatbestand des Berbrechens, welcher hier bloß im Auszuge mitgetheilt wird. — Ehristian Binggeli, Jakob Wenger und Jakob Moser, welche sich einige Zeit bald einzeln, bald in Gesellschaft arbeitstoß im Kanton Bern und einigen Nachbarkantonen herumgetrieben hatten, verabredeten im August 1851 einen Diebstahl in der sogenannten Dählenweid, einem unweit des Denkplages der Laupenschlacht einzeln stehenden Bauernhofe. Um 18. August, um Mitternacht, kamen die drei Genannten zur Dählenweid, Binggeli mit einer "Scheitle," Wenger mit einem Knittel bewaffnet. Die Beiden stiegen, während Moser Wache hielt, mittelst Aushbebens eines Fensters, in das Jimmer, in welchem die 66jährige Hauseigenthümerin, Wittwe Thomet, schlief. Die 32 Jahre alte Tochter schlief im Nebenzimmer. Mutter und Tochter erwachten ob dem Geräusche; die Tochter zündete eine Laterne an, mit welcher sie dem Binggeli in's Gesicht zündete und bei deren Licht sie sah, das Binggeli der Mutter Thomet einen Schlag auf den Kopf versette. Der nun ebenfalls eingestiegene

Wenger löfchte bie Laterne, indem er mit einem Stude Bolg gegen Diefelbe fchlug, worauf völlige Finfternig eintrat. Binggeli tieß nun die Mutter Thomet nach dem Dfen zu, riß ihr aus der Hand, was sie zur Bertheibigung darin hatte (eine Mistsgabel), und setzte sie auf den Ofen, wo er sie durch Orohungen zum Schweigen zu bringen suchte und wo ihr Wenger, nach Binggeli's Aussage, mit einem Solz zwei Mal auf den Ropf schlug. Wenger suchte nun nach Geld, fand aber keines, und Binggeli drohte der Frau Thomet, ihr den Garaus zu machen, wenn sie nicht angebe, wo das Geld sei. Da "plöschte" Etwas in der Rähe Binggeli's; es war die Frau Thomet, welche, nach allen Umständen, namentlich nach der Form der Kopfwunden, nach den an einem zwischen dem Ofen und dem Schrant befindlichen Thurpfosten sichtbaren Blutspuren und nach ber Lage, in welcher ber Leichnam am Boden liegend gefunden wurde, zu schließen, — vom Dfen herunter heftig gegen den Thurpfosten gestoßen wurde, und zwar, nach Wengers Aussage, von Binggeli, welcher jedoch dieses entschieden in Abrede stellt. Sie blieb toot auf der Stelle liegen. Die Tochter Thomet war unterdeffen entflohen und hatte Gulfe geholt. Das Berannahen derselben murde von dem machehabenden Mofer feinen beiden Genoffen angezeigt, worauf alle drei entflohen. Die Ropfwunden , neben welchen noch mehrere blutunterlaufene Quetschungen sichtbar waren, wurden von den Aerzten als nothwendig tödtlich und von fremder Sand mit großer Gewalt beigebracht erflärt. -

Binggeli wurde furze Zeit nach dem Vorfalle in Haft gesetzt und gestand auch die That im Wesentlichen ein, wollte jedoch der Wittwe Thomet keine tödtlichen Mißhandlungen zugefügt, sondern ihr bloß die Mistgabel entrissen und sie dann auf dem Ofen seitgehalten haben, von dem sie nachber heruntergefallen sein möge. Den tödtlichen Streich oder zwei solche sollten ihr dagegen sein Genosse Wenger mit einem Stücke Holz, mit welchem er auf ihren Kopf losgeschlagen habe, beigebracht haben. — Der endlich ebenfalls in Haft gebrachte Wenger gestand neben vielen andern gefährlichen Diebstählen auch seine Theilnahme am Naube in der Dählenweid, wollte sich jedoch nicht erinnern, die Wittwe Thomet mit seinem Knittel ebenfalls geschlagen zu haben und überhaupt nicht wissen, auf welche Weise der Tod derselben herbeigeführt worden sei. Gegen Mitzgefangene aber hat sich Wenger während seiner Gesangenschaft dahin geäußert: wenn es auch die alte Frau getötet habe, so sei es darum nicht schabe, es sei nur ein altes Weib weniger. — Der dritte Theilnehmer, Jasob Moser, von Zollisofen, konnte sich bis jest allen Nachschungen der Polizei entziehen.

Der Bericht der Justizdirektion bemerkt alsdann, es sei aus den Untersuchungsakten, wie aus den Hauptwerhandlungen die Thäterschaft des Binggeli als eines Hauptwerhebers des Todes der Wittwe Thomet unzweiselhaft kestgestellt und es sei demselben durch das über ihn ausgesprochene Schuldig kein Unrecht geschehen und in so fern sei auch das gegen ihn gefällte Todesurtheil als gerechtsertigt anzusehen. Der Bericht fahrt dann also weiter: Es erscheint indessen das von der Obrigkeit zu übende hohe

Umt der Strafgerechtigfeit nicht einzig nach dem Verhältnis des Verbrechens und der Strafe, sondern ebenso auch nach dem Grundsate der Gleichheit in der Behandlung gleichschuldiger Berbrecher bestimmt, ohne welche Gleichheit die Gerechtigkeit bald zur Willfür und Ungerechtigkeit werden müßte. "Dem Einen recht, dem Andern billig;" — es gibt nur Eine Gerechtigkeit und die soll für Alle Eine und dieselbe sein.

Bon diesem Gesichispunkte aus glaubt die Direktion der Justiz und Polizei, nach der Ueberzeugung, welche sie aus einer gründlichen und gewissenhaften, mit der Sache gebührendem Ernste vorgenommenen Prüfung des Sachverhaltes gebildet hat, in der Strafe des Binggeli einerseits und in der Wenger anderseits ein wesentliches Misverhältniß zu erkennen.

Die Kenntniß von dem Bergange des Berbrechens in der Dählenweid beruht im Wesentlichen auf den Geständnissen des Binggeli und des Wenger, auf deren Aussagen des Einen gegen den Andern, und auf dem Hauptzeugnisse der Tochter Thomet, welche indessen nicht bei dem ganzen Vorfalle von Anfang bis zum Ende gegenwärtig war und namentlich auch, theilweise wegen der Dunkelheit der Nacht, über die einzelnen Handlungen

jebes Einzelnen Der beiben Thater nicht vollständige Ausfunft geben im Stande war. Binggeli beschuldigt den Wenger, mit seinem Knittel der Frau Thomet Streiche auf den Kopf versetzt zu haben; Wenger dagegen will sich dessen nicht mehr erinnern, weiß aber auch nicht, womit Binggelt den Tod der Gemordeien herbeigeführt haben könnte. Die Tochter Thomet endlich hat nicht gesehen, von welchem ber eingedrungenen Raus ber und durch welches Mittel ihre Mutter getöbtet worden ift. — Der britte Angeklagte, Mofer, welcher, als bei bem Tootschlage felbst ohne Zweifel nicht betheiligt, mahrscheinlich wichtige Auf- schluffe über Die Schuld ber beiden Andern ertheilen fonnte, ohne fein eigenes Intereffe badurch berührt und gefährdet zu seben, ift zwar flüchtig und konnte nie einvernommen werden. Die vorhandenen Indizien und sonstigen Beweismittel scheinen aber der unterfertigten Direktion zu genügen, um zu der Ueberzeugung zu führen, daß Benger an dem Lodischlage der Wittwe Thomet in ähnlicher Weise schuldig sei, wie Binggeli, und doch wurde gegen ihn nur die Thatsache eines Versuches gefährlichen Diebstahls angenommen und er hierfur und fur eine bedeutende Angahl anderer von ihm verübter gefährlicher Diebstähle gufams men blog mit 16 Jahren Rettenftrafe beftraft.

Nimmt man zu bem bereits Angeführten hinzu, daß gegen Wenger mehrere außergerichtliche, an Mitgefangene abgelegte Geständnisse vorliegen, in welchen er mehr oder minder deutlich zugibt, auch auf die Wittme Thomet lodgeschlagen zu haben; zieht man in Betracht, daß Wenger mahrend seiner Unterfuchungshaft im Rafigthurm in Bern einen Gelbitmordverfuch machte, bedenkt man endlich, daß Wenger jest 22 Jahre alt, feit seinem zwölften Altersjahre fast beständig in den Banden ber Justig, schon zwei Mal wegen eingestandener Diebstahle im Buchthause mar, so wird man fich in der That der Unsicht nicht erwehren fonnen, er fei an dem Raubmorde in der Dahlenweid ebenfo foulbig, als der bisher erft zwei Mal wegen Landstreicherei

bestrafte Binggeli.

Jene Gleichmäßigkeit aber, auf welche, als auf eine burchaus gebieterische Forderung bes Gerechtigkeitspringips, die Direktion der Justiz und Polizei bereits aufmerksam zu machen sich beehrt hat, diese gleiche Gerechtigkeit für Alle icheint ihr auch zu fordern, daß Binggeli für seine Unthat wenigstens keine hartere Strafe erleide als fein Genoffe Wenger für Das Rams

liche und eine Anzahl anderer Berbrechen zusammen. Es legt nicht in der Meinung des Unterzeichneten, den gegen Wenger erfolgten Wahrspruch der Geschwornen an seiner Gewissenhaftigkeit und an seiner formellen Rechtsgültigkeit anzugreisen; aber er glaubte, es habe die Behörde, welcher die wichtige Aufgabe zusommt, das Begnadigungsgesuch eines zum Toote Verurtheilten dem Großen Rathe bevorwortend vorzusteren legen, - hierbei auch ihre Ueberzeugung von der Sache, auch ihre Erfenntniß ber Babrheit, auch ihr Uribeil über Schuld und Nichtschuld zu besorgen und walten zu laffen.

Sie halt fich hierzu um fo ernfter aufgefordert, um so brin- gender verpflichtet, mo es fich um Tod und Leben eines der menschlichen Gerechtigfeit verfallenen Berbrechers, vielleicht um bas ewige Seelenheil eines unbuffertigen Gunders handelt.

In Umfassung Dieses Angebrachten stellt Die Direktion ber Juftig und Polizei bei Ihnen, herr Prafident, herren Regie-rungerathe, zu handen des Großen Rathes den

Untrag:

"Es möchte bem von Christian Binggeli eingereichten Begnadigungsgesuche entsprochen und die gegen ihn verhängte Lodesstrafe in eine Kettenstrafe von 16 Jahren umgewandelt merben."

Bern, ben 8. Oftober 1853.

Der Direktor ber Juftig und Polizei: (Unterg.) Bühler.

In Abweichung von obigem Antrage trägt der Regierungs= rath bei'm Großen Rathe darauf an, über bas Begnadigungs-gesuch bes Chriftian Binggeli, von Bahlern, jur Tagesordnung ju schreiten, und zwar geleitet aus folgenden Motiven :

- 1) weil in bem Bahrspruche ber Geschwornen ber gesetliche Beweis liegt, daß Binggeli bes Berbrechens, megen beffen er verurtheilt worden ift, wirklich schuldig fei;
- 2) weil der Uffifenhof von bem ihm zustehenden Rechte , Den Berurtheilten der Gnade des Großen Rathes ju empfehlen, feinen Gebrauch gemacht hat und somit angenommen werden muß, es liegen feine Umftande vor, welche bie strenge Anwendung des Gesetzes als nicht vollständig gerechtfertigt erscheinen liegen;
- 3) weil in dem gegen den Mitschuldigen Wenger gefällten milden Urtheile, welche Unsicht man auch über den Grad seiner Schuld haben mag, fein genügender Grund liegen fann, den Binggeli entgegen dem Bahrspruche der Geschwornen in dem Straferkenntnig bes Affijenhofes auf die gleiche Linie mit bemfelben zu ftellen;

4) weil der Abwefenheit des dritten Angeflagten, Mofer, nicht Diejenige Bedeutung beigelegt werden fann, welche ihr die Juftig und Polizeidireftion in ihrem Gutachten beizulegen scheint; und endlich

5) weil die öffentlichen Bustande des Landes es den Behörden jur ernsten Pflicht machen, gegen die Urheber von so schweren Berbrechen, wie dasjenige ift, wegen deffen Binggeli jum Tode verurtheilt worden ift, die ganze Strenge bes Befetes in Unwendung ju bringen.

Bern, ben 10. Oftober 1853.

Namens des Regierungerathes, ber Prafident : (Unterz.) 2. Fischer. Der Rathoschreiber,

(Unterg.) 2. Rurg.

Berr Juftigdireftor Buhler ale Berichterstatter. Es fei mir erlaubt, einige Momente aus der Begründung beider Un-trage hier zu berühren. Als hauptbetheiligte bei dem in der Dablenweid bei Neuenegg begangenen Diebstahl mit Ginbruch, bei welchem Anlaffe bie Tobtung ber Sauzeigenthumerin, Bittme Thomet, erfolgte, find zu betrachten Christian Binggeli von Bahlern, Johann Wenger von Blumenstein und Jatob Mofer von Bollifofen. Der Erste von Diejen Dreien, Chriftian Binggeli, wurde burch ben Bahrspruch der Geschwornen des Raubes mit Tödtung ichuloig erflart und hierauf durch die Rriminalfammer jum Tode burch bas Schwert verurtheilt; beim zweiten murbe burch ben Wahrspruch Bersuch eines gefährlichen Diebstahls ans genommen und 16jahrige Rettenstrafe verhängt; ber britte fonnte bis jest noch nicht eingebracht werden. herr Prafident, meine Berren! 3ch wohnte den Berhandlungen vor den Ufffen perfonlich nicht bei und habe alfo den Eindrud, welchen die Geschwornen aus den Berhandlungen erhalten , nicht mitempfunden. Singegen liegt über biefen Borfall eine schriftliche Prozedur vor von nicht weniger als 2000 Seiten, welche ebenfalls genaue Ausfunft ertheilt. Sie sehen, daß neben dem eigentlichen mündlichen Bersfahren auch noch ein weitläusiges schriftliches einhergeht. Ob diese Art der Untersuchung die Sache vereinsacht und einen schnellern Gang der Justis hervorbringt, geht aus der Länge der Prozedur und aus dem Umstande hervor, daß die Untersuchung 2 Jahre Dauerte. Aus Diefen Aften ergibt fich allerdings, daß Binggeli bei dem Borfalle sehr schwer betheiligt und also straswürdig ift. Allein aus den Besprechungen, welche ich mit dem Zuchthausverwalter und dem Gefangenwärter zu führen Gelegenheit hatte, sowie aus Aeußerungen, welche ber zweite Angeflagte, Wenger vor Mitgefangenen machte, ergibt fic, daß dieser eben so strafwürdig, wenn nicht strafwürdiger als Binggeli erscheint. Es ift bieser Wenger, welcher nach meinem Dafürhalten ber intellettuelle Urheber bes gangen Berbrechens ift. Es ift ihn, welcher mit Mofer bie Berabredung traf, ben Diebstahl zu begeben, benn Mofer mar mit ber Lofalität genau befannt, indem er früher im gleichen Sause gedient hatte; es ift ber Wenger, welcher fehr schlecht beleumdet ift und seit dem zwölften Altersjahre beinahe ftete in Strafhaufern ober in Untersuchung zugebracht hat, mährend Binggeli bloß zwei Male wegen

Bagantität und Bettel bestraft worden ist; es ist der Wenger, welcher in der Dählenweid zuerst das Fenster ausgehoben, in das Zimmer trat und hauptsächlich thätig war bei der ganzen ruchlosen Sandlung. In Meußerungen gegen Mitgefangene fagte er: wenn er fie (Die Wittwe Thomet) auch todtgeschlagen, ruchlosen Sandlung. so schade bas nichts, es sei ja nur eine alte Frau weniger. Es ist der gleiche Wenger, welcher einen Selbstmordsversuch im Gefängniß machte und nach einer prozedurlichen Behauptung bei ber Flucht aus der Dahlenweid von Mofer den Bormurf erhielt, "er habe es boch ein wenig zu gut gemacht." Wenn man alle biese Umstände in's Auge faßt, so muß boch dieser Mann als viel schuldiger und strasswürdiger angesehen werden, als Binggeli. Unter diesen Umftanden und weil ich die Prozedur nicht als geschlossen betrachte, indem der dritte Angeschuldigte über das Ereigniß wichtige Aufschlüffe geben kann und Soffnung vorshanden ist, daß derselbe noch eingebracht werden kann, trage ich große Bebenken, ein Todesurtheil ju vollziehen. Untersuchung und Urtheil haben mir ben Eindruck gemacht, als sei die Baagschale ber Gerechtigkeit nicht auf Die rechte Seite gefallen, und ich glaube beghalb, ber Große Rath habe von feinem Rechte ber Strafummandlung Gebrauch zu machen. Der Regierungsrath fieht jedoch die Sache anders an. Er erblickt im Todesurtheile felbst einen hinlänglichen Beweis der Schuld und glaubt, rudfichislos vollstreden zu follen; er halt auch dafür, die Ausfunft, welche Moser geben werde, mochte am subjektiven Thatbestande nicht viel andern, und man sei es der öffentlichen Meinung schuldig, bei der allgemeinen Unsicherheit, bei den Berbrechen und Bergeben, die überall begangen werden, ein Beispiel, ein abschredendes Beispiel, aufzustellen. Gie, Berr Prafident, meine Berren! werden über Die beiden vorliegenden Untrage, von welchen berjenige bes Regierungsrathes als haupt= antrag zu betrachten ift, erfennen. -

Matthys, Fürsprecher. Mein Gewiffen macht es mir gur Pflicht, über das Begnadigungsgesuch des Christian Binggeli ein furzes Wort zu sprechen. Warum? Weil ich als armenrechtlicher Vertheidiger von fünf andern in dieser Untersuchung Angeflagten den Berhandlungen vor ben Gefdmornen, welche 5 Tage dauerten, beiwohnte, wohl bemerkt, nicht als Bertheibiger bes Wenger ober Binggeli, — und daher über den Borfall einigen Aufschluß geben kann. Die Thatgeschichte über die Lödrung der unglucklichen Frau Thomet ift im schriftlichen Berichte der Juftigdirektion aktentreu herausgehoben. Wer hat nach demselben die That in der Dahlenweid verübt? Chriftian Binggeli von Wahlern, geboren 1828, 24jährig. Belche Ber- gangenheit hat Diefer Mann? Es ift ausgemittelt, bag er bie allerdürftigste Erziehung genossen und schon als zartes Kind von seinen Eltern auf den Bettel geschickt worden ist. Vergessen Sie nicht, daß er nie in seiner Jugendzeit vor ober während der christlichen Unterweisung lesen und schreiben gelernt hat. Erst während ber Untersuchungehaft in ber Strafanstalt unterrichtete ihn Berr Zuchthausprediger Molz und herr Lehrer Dängeli in Diefen unentbehrlichen Gachen, welche bie erfte Bedingung auch nur der nothdurftigsten Bildung ausmachen. Im Jahr 1851 murbe er auf der Strafe, weil er feine Arbeit hatte und schlecht gefleidet mar, ale fogenannter Bagant burch einen Candjager aufgehoben und bem Regierungestatthalteramte Bern zugeführt. Bei seiner Arbeitelosigfeit und seinen schlechten Kleibern wurde er zu Berweisung auf 3 Monate aus bem Amisbezirfe Bern verurtheilt. Er übertrat biefe Berweisung und murde beghalb verurtheilt zu einem Monat Zwangsarbeitsanstalt, welche er im gleichen Sommer aushielt. Dieß ist die Bergangenheit bes Christian Binggeli, ber um Ihre Gnabe nachsucht. Die zweite betheiligte Person ist Jakob Wenger von Blumenstein, 22 Jahr alt. Welche Vergangenheit hat Diefer? Nach den Untersuchungsakten stellt es sich heraus, daß er bereits folgende Bestrafungen erlitten: 1) ben 10. April 1843, 12 Jahr alt, wegen Entwenden 4 Tage Gefangenschaft; 2) ben 6. März 1847 wegen Hausdiebstahl 10 Monat Zuchthaus; 3) im Februar 1849 wes gen Diebstahl 1 Jahr Zuchthaus; 4) im Jahr 1851 wegen Einschleichens 2 Monat Verweisung aus dem Amte Bern; 5) ben 17. Marg 1851 wegen Uebertretung biefer Berweisung 3 Monat

Buchthaus. In ber wegen bes Berbrechens in ber Dahlenweib geführten Untersuchung famen bann noch folgende Berbrechen gefuhrten Untersuchung kamen bann noch folgende Verbrechen gegen ihn an den Tag: 1) im Sommer 1851 ein Weindiebstahl mit Diebsgenossen im Pfarrhause zu Münchenbuchsee; 2) im gleichen Jahr ein Diebstahl von Tuch im Werth Fr. 50 bei Johann Lüdi; 3) im August gleichen Jahres bei Chr. Hügli in Wichtrach ein Kleiverdiebstahl; 4) im gleichen Monat bei einem Matthys in Niederönz einen kupfernen Brennhasen; 5) im gleichen Monat bei Johann Gugger zu Inst baar Fr. 130 und Göllerfetteli; 6) im gleichen Monat Diebstahl bei Samuel Herren bei Rüplisried; 7) im gleichen Monat bei Gottlieb Hügi in Gelterfingen ein beträchtlicher Diebstahl an Tuch und Rleibern; 8) am 6. Nov. 1851 bei Frau Matthys ein Tuchdiebstahl im Werth von Fr. 117 am Burgdorfmarkt; 9) am gleichen Tage griff er auf offener Strafe ben Rnecht bes herrn v. Erlach gu hindelbank an und nahm ihm eine Saduhr; 10) am 8. gleichen Monats ein Diebstahl von zwei Betten bei Bend. Baumgartner; 11) am 12. gleichen Monate auf bem Martte ju Harberg 3 Schuhmachermeistern Schuhe aus einer Kiste und 12) das bei Wittwe Thomet in der Dählenweid am 18. Auguk 1851 bes gangene Verbrechen. Herr Präsident, meine Herren! Auf der einen Seite ein Mann, welcher bloß wegen fogenannter Bagantität ein Mal bestraft worden ift, auf der andern ein Mann, ber bereits 5 Strafen ausgehalten hat, und in einer und berselben Prozedur geständig ift, 12 andere Berbrechen verübt zu haben; — und nun die Strafe? jener der Tod, dieser 16 Jahre Kettenstrafe! und warum diese auffallende Erscheinung? Weil bie Geschwornen — ich mache ihnen feinen Borwurf, ihr Bahrfpruch mag ohne Zweifel auf der innigsten Ueberzeugung be-ruben — bei Binggeli Raub mit Tödtung annahmen, und der S. 31 unseres Diebstahlogesetes fagt: beim Raube mit Dighandlung folle, sofern ber Tod bie Folge ber Berletung sei, als Strafe ber Tod eintreten, abgesehen bavon, ob die Todtung eine beabsichtigte fei ober nicht. Warum bat Wenger bloß 16 Jahr Ketten erhalten? Weil die Geschwornen durch den Wahrspruch annahmen, er sei in Rücksicht auf den Vorfall in der Dahlenweid bloß des Diebstahlsversuches schuldig! Wenn Wenger bloß bei biefer That betheiligt gewesen mare, fo hatte er nach biesem Wahrspruch durch die Kriminalkammer höchstens ju 4 Jahren Buchthaus oder 3 Jahren Retten verurtheilt merben können; bloß mit Rudficht auf feine 11 andern zugleich in Untersuchung liegenden Berbrechen, welche zu gleicher Zeit bes urtheilt wurden, erhielt er 16 Jahre Kettenstrafe! In Bezug auf die Tödtung der Frau Thomet hat man keine andere Ausauf die Lodiung der Frau Thomet hat man keine andere Aus-kunft als die Aussagen des Binggeli und Wenger, und diese widersprechen sich so, daß man nicht wissen kann, wie die Sache sich verhält. Allein Wenger sagte im Untersuchungsgefängnisse, "er wolle noch machen, daß die Welt von ihm rede," nicht im guten Sinn; Wenger machte im Untersuchungsgefängnis 3 Selbstentleibungsversuche, und der Mitangeklagte Jakob Moser soll, nachdem die von Jungfer Thomet geholte Hüsse angelangt war und die drei Angeklagten die Flucht ergriffen, die Aeusse-rung gemacht haben. Renger babe es doch der Frau Thomet rung gemacht haben, Wenger habe es boch ber Frau Thomet zu gut gemacht. Der britte Angeklagte, Moser, welcher über ben Borfall noch näher Auskunft geben könnte, ist gegenwärtig landesflüchtig, fo daß die Untersuchungebehörden fein Berbor mit ihm aufnehmen konnten. Nach Andeutungen, welche vor Gericht gemacht wurden, soll er sich unter falschem Namen in Neapel vefinden. Ich habe die Hoffnung, daß dieser Jakob Moser noch zur Stelle gebracht werden könne und daß durch feine Deposition die Angaben des Binggeli und Wenger fontrolirt werden konnen, fo bag bie Bahrheit in Bezug auf biefes große Verbrechen mahrscheinlich noch an den Tag kommen wird. Wenn es sich nun., herr Prafibent, meine herren! durch ein späteres Verfahren, welches nach dem Gesetze ftattfinden muß, weil gegen Mofer nur ein Kontumazialurtheil erlaffen werben fonnte, noch herausstellen sollte, daß der tobiliche Streich nicht von Binggeli, sondern von Benger geführt worden, mare es bann nicht schreiend, wenn Jahre vorher bem Binggeli bas Saupt abgeschlagen worden mare? Aus Grunden ber Gerechtigsteit und hauptsachlich ber Borficht bitte ich Sie bringenbst, im vorliegenden Falle von Ihrem iconen Rechte ber Begnabigung

Gebrauch zu machen, und die über Christian Binggeli verhängte Todesftrafe in Kettenstrafe umzuwandeln nach dem Antrage des Herrn Justizdirektors.

herr Regierungspräfident Fischer. Auf bas foeben angeborte Botum bes Praopinanten fei es mir erlaubt, die Grunde für den Antrag des Regierungsrathes hervorzuheben. Als vor einiger Zeit das Begnadigungsgesuch des Peter Zybach einlangte, so mußte sich Jedermann sagen, man fei mit der öffentlichen Meinung von Gerechtigkeit im Ginklang, wenn bem Begnadis gungegesuch entsprochen werbe, — nicht weil bas Berbrechen bes Bybach nicht fehr strafbar gewesen ware, sondern weil bei bemselben fein Menschenleben in Gefahr gebracht wurde und es überhaupt feiner Natur nach mehr ein großartiger Betrug mar, als eine Brandstiftung aus Bosheit ober Rache und ber Absicht zu ichaben. Umgefehrt scheint es mir heute, wenn bem Begnadigungs= gesuch bes Binggeli entsprochen werde, setze man fich in Biber-spruch mit der öffentlichen Meinung der Bevölkerung des Kan-tons und mit demjenigen, was die Begriffe der Gerechtigkeit verlangen. 3mar weiß ich fehr wohl, daß die milbere Meinung fehr viel für fich hat, allein wir find hier in amtlicher Stellung und durfen und nicht unbestimmten Gefühlen bingeben. Es ift mir ichon aufgefallen, daß zwar die Bittschrift des Binggeli in ihrem gangen Umfange abgelesen, mithin alles Mögliche barges than worden ift, mas fein Advotat nur irgendwie zu feinen Gunsten zu sagen wußte, daß aber andere gegen ihn sprechende Aftenstücke, z. B. das Urtheil, nicht mitgetheilt worden sind; dieses hätte geschehen sollen, damit die Bersammlung mit vollkommener Sachkenniniß zu Werke gehen könne. In solchen Fällen muß man die Spieße gleich lang machen. Ich nehme als bekannt an, daß das Urtheil ausgefällt wurde mit der größeten Stemissenhaftigkeit und nach umfändlicher Arübeng des ten Gewiffenhaftigkeit und nach umftandlicher Prüfung des Sachs verhaltes, und bitte zu berücksichtigen, daß es gefällt wurde auf den unmittelbaren Eindruck, den die ganze Berhandlung auf die Geschwornen machte. Da nun der Wahrspruch sagt, dem Binggeli seien die Thatsachen, derer er angeklagt mar, wirklich zur Last zu legen, und da gleichzeitig das Richterkollegium, welches auf den von den Geschwornen ausgesprochenen Wahrspruch bin das Urtheil zu fällen hatte, die nämliche Ueberzeugung theilte und daher die Todesstrafe aussprach, so kann man hier nicht mehr in Zweifel ziehen, ob der gesetzliche Beweis der That gesleistet ist. Sie erinnern sich noch, daß beim Zybach-Falle das Richterkollegium von Amtswegen einen Antrag auf Begnadigung stellte, weil es glaubte, die Tovesstrafe stehe mit der Schuld nicht im Berhältnis. Auf heutigen Tag hat aber das Richters kollegium keinen solchen Antrag gestellt, obschon anzunehmen ift, daß wenn es ben Wahrspruch unbegründet oder zu streng ge-funden und nicht unter dem Eindruck gehandelt hatte, daß die Lodesstrafe am Plage sei, es die kleine Mühe nicht gescheut haben wurde, ein Begnadigungsgesuch hieher gelangen zu laffen. Im übrigen muffen Gie auch in Betracht ziehen, daß nicht leicht Falle vorkommen fonnen, welche mehr die Repreffion von Seite der Staatsbehörden erfordern, als gerade der vorliegende. Basganten verbinden fich bei Nacht und Nebel, in ein entferntes, isolirt stehendes Wohnhaus, wo den Bewohnern nicht wohl Gulfe geleistet werden fann, einzubrechen und Gewalt zu üben. Gine alte Frau, welche mit ihrer Tochter in diesem Sause lebt, wird mißhandelt und todtgeschlagen, und Derjenige, welcher laut den Aften, laut dem Wahrspruche und dem Urtheil des Richterfolles giums ale schuldig erfunden wird, sollte nun nicht bestraft werden, wie es das Geset verlangt bas? mußte im bochften Grade auffallen. Wir find hier in einem geschloffenen Raum, am hellen Tage, an ber Barme, und mogen bedenten, daß wir da find, um auch benjenigen Schut angebeihen ju laffen und bas Gefet zu Gunften berjenigen zu handhaben, welche nicht hier find, nicht an der Barme find, sondern in einsamen Saufern wohnen und des Nachts Gefahren aller Art ausgesetzt find. Wenn das Sausrecht zu allen Beiten eine Art geheiligten Rechtes war, bas ftreng aufrecht erhalten wurde, so frage ich, soll die Berlepung besselben nicht in noch viel höherem Maße geahndet werden, wenn es in der Art und Weise verlet wird, wie es durch Binggeli geschah? Wenn diejenigen herren, welche bessere Ge-

legenheit hatten, bie Aften ju burchgeben, als ich, ben Wenger im Grunde strafbarer und zwischen seiner Strafe und derjenigen bes Binggeli ein Difverhältniß finden, fo tomme ich bei ben gleichen Boraussetungen zu einem andern Schluffe. Wenn nämlich Wenger zu wenig ftreng bestraft worden ift, fann dieß ein Grund sein, Denjenigen, welchen bas richtige Maß getroffen hat, besto milder zu behandeln? Ich glaube umgefehrt, es mare ein Grund, ben Wenger ftrenger zu behandeln, als er wirflich behandelt worden ift. Auf den Umftand, daß der dritte Angeflagte, Moser, landesflüchtig ift und daß seine noch zu erwartenden Aussagen an der Sache etwas ändern werden, fann ich fein Gewicht legen. Bor allem aus ift er ein Mitangeschuldigter, und ich muß das her fehr bezweifeln, ob feine Ausfagen irgend welchen Glauben verdienen, so daß fie dasjenige umftoffen fonnten, mas Richters follegium und Geschworne als mahr annehmen. Der §. 28 des Gesetses vom 15. Mai 1836 sagt: "Ein Dieb, welcher an Dems, jenigen, ber ihn ertappt, Gewalt verübt, um die gestohlene "Sache in Sicherheit zu hringen, soll als Räuber bestraft wers, "ben." Binggeli und Wenger sind nach dieser Gesetsesbestrafung nicht nur ale Diebe, sondern ale Rauber anzusehen. Bas fagt bann ferner der S. 34 deffelben Geseted: "hat aber bie Miß-"handlung den Tod des Berletten gur Folge, so soll der oder "die Gethäter mit dem Tode bestraft werden." Dieses Geset sagt also, wenn bei einem Raube eine Mighandlung durch den Rauber statifinde, welche den Tod des Berletten zur Folge habe, beabsichtigt worden ist oder nicht. Daß nun dieser Fall bei Binggeli nicht eingetreten sei, wird Riemand in Abrede stellen. Man fann freilich einwenden, die gleiche Schuld treffe auch den Wenger. Allein die Confequenz Dieses Faktums mare einfach die, daß bei Wenger alsdann das Sprüchwort hatte angewendet werden sollen: mitgegangen, mitgehangen. Ich glaube den Berren nachdrücklich empsehlen zu sollen, der Gerechtigkeit ihren Lauf und sich nicht auf das Gebiet ziehen zu lassen, welsches als ein sehr gefährliches betrachte, nämlich daß der Große Rath sich als oberste Richterinstanz betrachte. Wir sind nicht oberster Richter; zur Ausübung der Justiz haben wir Gerichtsbesseinenkanz und die einnessen und dieselben mit allen mödlichen Garantten ums hofe eingesett und bieselben mit allen möglichen Garantien ums geben. Wenn aber alle den Angeflagten schützende Formen beobachtet worden sind und das Gericht ihn gleichwohl schuldig findet, so sollen dann wir, welche die Aften nicht kennen, in letter Instanz am Urtheile mäckeln, oder Ausstellungen an demsselben machen über diesen oder jenen Punkt, der möglicher Weise hätte berücksichtigt werden follen? Das mußte ich in hohem Grade bedauern. Wollen wir als oberste Instanz handeln, so sollen wir wenigstens das Urtheil uns vorlegen und das Verbrechen, sowie die beschädigte Partei vorstellen lassen. Ich habe aus dem Munde von Personen gehört, die der Verhandlung vor den Geschwornen beiwohnten, welchen erschütternden Eindruck es machte, als die Tochter Thomet, den Blicken des Verbrechers undersont ausgesett, öffentlich und feierlich ben Schwur leiftete, daß Binggeli der Thäter fei. Solche Umftande muß man ebenfalls in's Auge faffen.

Herr Berichterstatter. Es liegt in ber Bemerkung bes Herrn Regierungspräsidenten Fischer, daß das Urtheil nicht absgelesen worden sei, ein Borwurf gegen mich. Ich antworte darauf, daß das Urtheil jedenfalls abgelesen werden wird, wenn es einigen Aufschluß geben könnte. Allein so wie die Urtheile der Assiehnste abgefaßt sind, kann aus denselben der Thatsbestand nicht entnommen werden, da sie nach Borschrift des Gesetze bloß die Motive und das Dispositiv, allein keinen Thatbestand enthalten.

Matthys. herr Regierungspräsident Fischer befindet sich in einem sehr großen Irthume, wenn er glaubt, die Tochter Thomet habe beschworen, daß Binggeli der Thäter, das heißt, Derjenige sei, welcher ihre Mutter getödtet. Binggeli hatte in der Boruntersuchung zugestanden, daß er im Zimmer gewesen sei und der Frau Thomet einen Schlag versett habe, in der Hauptuntersuchung sedoch dieses wieder geläugnet. Die Tochter Thomet beschwor nun, Binggeli sei in das Zimmer gekommen,

fie habe ihm mit bem Lichte in bas Geficht gezündet und gefeben, baß er ber Mutter einen Schlag gegeben, — nicht aber, baß er fie auf ben Dfen gesetzt ober gedruckt und fie bort noch mißhandelt habe. Bas die Ueberzeugung der Criminalfammer über Die Schuld bes Binggeli betrifft, so erlaube ich mir folgenden Umstand Ihnen mitzutheilen. Als sich die Geschwornen in das Berathungszimmer jurudgezogen hatten, besprachen fich bie brei Mitglieder der Criminalkammer: herr Dberrichter Garnier, hr. Alt: Oberrichter Müller und hr. Manuel, sowie der Staatsanwalt und 2 Bertheibiger privatim über den Fall, und Alle sprachen die bestimmte Erwartung aus, daß die Geschwornen Raub mit Tödtung nicht nur gegenüber Binggeli, sondern auch gegenüber Wenger annehmen werden. Der Wahrspruch, wie er wirflich lautet, murbe burchaus nicht erwartet; berfelbe entbalt einen Biberfpruch, indem er ben Wenger blog bes Diebstatt einen Webetsprach, indeta et den Wenger obe des Detofahlsversuches, den Binggeli dagegen des Naubes mit Tödtung schuldig erklärt. Wie läßt sich das reimen? Wir wollen keine Kritif üben, allein wo uns die Möglichkeit gegeben ist, die Waage der Gerechtigkeit gleich zu machen, da wollen wir es thun, besonders in einem Falle, wie der vorliegende, wo, so bald Moser eingebracht wird, eine Revision des Verschrens eine treten must und mir vielleicht alaubmürdige Musschlüsse erhalten treten muß und mir vielleicht glaubwurdige Aufschluffe erhalten werden, in Folge derer Sie sagen muffen: nicht Binggeli hat den todtlichen Streich geführt, sondern Wenger. Ich verabscheue Die That und will fie in feiner Beziehung rechtfertigen, - Gott bewahre mich bavor; allein aus Gründen ber Gerechtigkeit und ber Lorsicht muß ich Ihnen noch einmal ben Antrag ber Justigbireftion empfehlen.

herr Regierungsprafibent Fifcher. Es ift möglich, bag ich mich im Irrthum befinde, über welchen Punkt die Tochter Thomet den Gid geleiftet hat. Allein dieses vermag nicht meine Ansicht zu andern.

Friedli. herr Matthys sagt, er musse aus Gründen der Borsicht zur Strasumwandlung stimmen. Aus dem gleichen Grunde muß ich aber dagegen stimmen. Es ist nämlich heut zu Tage nicht selten, daß solche Diebe entwischen, und wenn es wirklich wahr ist, daß Binggeli gesagt haben soll, wenn er einsmal entrinne, so wolle er einem das große Messer in den Bauch stoßen, so könnte noch leicht ein großes Unglück eintreten. Ich will lieber die daherige Berantwortlichkeit von mir abwälzen.

Abstimmung burch Ballotirung:

	Abschlag		•	•	•	•	•	•		Stimmen.
	Wills	ahr	•	•	•	•	٠	•		Stimmen.
Leer				•					3	Stimmen.

herr Präfibent. Der Große Rath hat somit dem Be-gnadigungsbegehren nicht entsprochen.

Gefetesentwurf

über

bas Berfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leiftungen.

Blösch, Bicepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Es mag einzelnen Mitgliedern auffallen, daß über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, sofern sie sich fragen, ob darüber gegenwärtig keine gesehlichen Vorschriften existiren. Die Sache verhält sich also. Wir hatten früher über diesen Gegenstand besondere Vorschriften, und zwar im IV. Abschnitt des sogenannten Administrativprozesses vom 6. Juni 1818 in den §§. 17 bis 23. Diese Vorschriften bestunden in Kraft bis vor wenigen Jahren. Bei Anlaß der Publikation des neuen Civilprozesses wurde, nach meiner leberzeugung durch ein Versehen, im Promulgations

befret unter ben aufgehobenen Gefegen auch biefer IV. Abschnitt bes Abministrativprozesses genannt und feither befindet fich bie Staatsgewalt in Streitigfeiten über öffentliche Leiftungen völlig ohne Waffen. In ber lettverflossenen Situng Des Großen Rathes hat ein Mitglied, welches seither ben Austritt aus der Behörde erklärte, herr Mühlheim, die Regierung wiederholt aufgeforbert, Ordnung ju schaffen, weil namentlich im Geelande, wo die gabireichen Ueberschwemmungen häufige Reflamationen nach Deffnung von bieberigen Abzugskanalen zur Folge hatten, bas Bedurfniß ganz besonders fuhlbar machten. Dieser Aufforderung ift die Entstehung des vorliegenden Geschesentmurfes juzuschreiben. Gin spezielles Berhaltniß gab zu demselben fernern Unlag. 3m Umtobegirfe Thun murde vor fieben Jahren eine öffentliche Strafe gebaut, welche in die vierte Rlaffe fällt und nach Boridrift bes Gefetes von ben zwei Gemeinden, die fie durchichneidet, unterhalten merben foll. Die eine Gemeinde erfüllte ihre Berpflichtung gehörig, Die andere hingegen weigerte fich feit fieben Sahren fortwährend. Auf den heutigen Sag ift nun Die Regierung burch bas Regierungestatthalteramt Thun mit einer Rlage behelligt, durch welche nicht Wenigeres mitges theilt wird, als bag bei den nächsten Rafefuhrungen von Schwarzenegg nach Thun bie Strafe geradezu unfahrbar sein werde. Bei der Weigerung der einen Gemeinde ließ der Staat zuerst in Folge einer provisorischen Verfügung, welche jedoch mit Beiseitsetzung der gesetlichen Formen getroffen murde, etwas ihun. Allein gegenwärtig ift die Strafe nicht nur nicht unterhalten, wie sie es sein sollte, sondern der Staat wird für diesenigen Ausgaben, welche er unter bem Titel Ausgaben auf unrechts habende Roften hatte, mahrscheinlich gang leer ausgehen. Diefes find die äußern Beranlaffungen bes vorliegenden Entwurfes. Was den Inhalt desselben betrifft, so besteht er im Grunde aus nichts anderem, als was bereits der Administrativprozeß entstielt; bloß ist das Verfahren noch vereinfacht und wirksamer gemacht. Das Verfahren des früher geltenden Administrativprozesses scheint beim Durchlesen ziemlich genügend und dennoch ist mir ein Beispiel bekannt, daß, nach Mitgabe desselben, ein Oberamtmann vor dem Jahre 1830 eine Gemeinde anhielt, ein Schulhaus zu hauen aber erst war wier aber sünf Jahren Schulhaus zu bauen, aber erst vor vier oder fünf Jahren, ungefähr 30 Jahre, nachdem der Oberamtmann eingeschritten war, die Gemeinde zur Bezahlung der daherigen Kosten angehalten werden fonnte. Sie sinden daher das frühere Gesethier ergänzt. Der Stoff bietet sehr große Schwierigkeiten dar, und zwar hauptsächlich in der Abgränzung Deszenigen, was unter biefes Berfahren zu subsumiren ift, weil es ben Charafter einer öffentlichen Leistung trägt, und mas unter bie civilrechtlischen Leistungen gehört. Die Schwierigfeit wird nicht absolut gelöst werden können, und wer mit den öffentlichen Berhältnissen bekannt ist weiß, daß nicht leicht eine größere Schwierigkeit sich darbieten kann als die Abgrenzung der Gebiete der Administrativ-und der Civiljustiz. — In Bezug auf die Behauptung, daß ich die Aufhebung des IV. Abschnittes des Administrativprozesses als ein Bersehen betrachte, erlaube ich mir noch einige nähere Andeutungen. Ich erinnere mich noch ganz gut, als zum ersten Male der Zweifel geäußert wurde, ob eigentlich der Admitistrativprozeß von 1818 mit demjenigen, was man Civilverhaltniffe und Civiljustig nennt, im gehörigen Gin-flang stehe und ob nicht durch benfelben eine große Angahl von Streitigkeiten, welche civilrechtlich erledigt werden sollen, vor die Administrativbehörden jum Entscheide gezogen werden. Diese Frage wurde namentlich bei ber Verfaffungeberathung vom Jahre 1831 lebhaft erörtert und blieb feither ein ftehender Beschwerdepunkt. Ich glaube auch, dieser Vorwurf sei nicht ungegründet, allein er bezog sich nicht auf den IV., sondern auf den V. Abschnitt dieses Geseses. Es zerfallen nämlich alle Streitigkeiten in drei Kategorien: 1) in Streitigkeiten, welche reine Bermaltungefachen jum Gegenstande haben, 2) in folde, Die reine Civilfachen betreffen. Die Erkennungemerkmale biefer beiden Abtheilungen sind sehr einfach; bei jenen steht nämlich ein bloß öffentliches Interesse in Frage, bei diesen dagegen bloß ein Privatinteresse, ein Gegenstand über das Mein und Dein. Allein es gibt noch eine britte, eine gemischte Klasse, wo ein Privatinteresse mit einem öffentlichen in Berührung kommt. Von diesen sagt der §. 23 des alten Administrativprozesses,

welcher aber im V. Abschnitte fieht: "Wenn eine perfonliche Pflicht oder ein Gegenstand bes Privatinteresse streitig wird, bie mit einer allgemeinen Staatseinrichtung oder einem Zweige ber Staatsverwaltung in folder Berbindung fteben, daß fie nicht der willführlichen Berfügung der Parteien ausschließend überlaffen werden fonnen, sondern die Möglichkeit der Cinwirfung der Staatsgewalt offen bleiben muß, so gebort ein solcher Streit vor den Administrationsgerichtsstand." In Dieser Gesegesbestimmung finden Sie Die Boraussegung einer Privatstreitigkeit, welche mit einem öffentlichen Interesse so verflochten ift, daß der Gefet geber ben Parteien Die absolute Berfugung nicht überlaffen fann, fondern den Behörden das Recht vindigiren muß, ein Wort mitzusprechen. Diefer Paragraph ift durch ben neuen Civilprozeg aufgehoben und insofern ift ein wirklicher Uebelftand beseitigt und das Normalverhaltniß hergestellt. Alle diese Streitigkeiten gehören nunmehr vor den Civilrichter, allein auch hier nicht zur ausschließlichen Berfügung der Parteien; der Staatsgewalt ist auch hier die Möglichkeit der Einwirfung geöffnet, bloß auf einem andern Wege, nämlich demjenigen der Intervention. Diese Aenderung der neuen Gesetzebung ist ohne Zweisel eine richtige und verständige und in dieser Beziehung soll es dabei bleiben. Die reinen Administrativstreitigkeiten hingegen gehören vor die Berwaltungsbehörden. Dieß ist der Gesichtspunkt, von welchem der Regierungsrath ausging und bei welchem er sich nicht nur auf die Natur der Berhältnisse, sondern auch auf die positiven Bestimmungen der Berfassung selbst stüpte. Der §. 42 derselben fagt nämlich: "er (nämlich der Regierungsrath) entscheidet höchst instanzlich alle reine Berwaltungostreitigkeiten, welche nicht in Die Kompetenz des Regierungsflatthalters fallen." Gie seben, daß schon in der Berfaffung pringipiell die Ausscheidung gemacht worden ift. Nur enthält fie, was ihr nicht zum Borwurf gereichen fann, feine Abgränzung und nähere Bezeichnung des Gebietes von Civil» und Adminifrativjustiz. Dieses ist Sache der Gesetzebung. Das Bedürfniß eines solchen Gesetzes ist, wenn nicht der öffentliche Dienst eigentlich Schaden leiden soll, so dringend und in die Augen fallend, daß faum Jemand ber Frage über Das Ginireien fich miderfegen mird.

Das Gintreten wird burch bas Bandmehr beschloffen.

Urt. 1.

"Wenn ein Staats ober Gemeindebeamter fraft seines Amtes oder in Folge Auftrages höherer Behörde eine öffentliche Leistung fordert und diese ihm ganz oder zum Theil verweigert wird, so soll der Beamte sogleich dem Regierungsstatthalter Anzeige machen."

Der Berichterstatter bemerkt, daß diefer Artifel fast wörtlich ber S. 17 bes altern Abministrativprozesses fet.

Trachsel. Der häusigste Fall ver Streitigkeiten über öffentliche Leistungen scheint mir hier gar nicht vorgesehen, nämslich wo Jemand nicht geradezu seine Pflicht in Abrede stellt, allein sie doch nicht erfüllt. Man bieter z. B. auf für Straßensarbeiten, allein die Pflichtigen erscheinen nicht; oder man schreibt Steuern aus, allein die Schuldigen bezahlen nicht. Schon nach der Ueberschrift nuß man glauben, das Geseh betreffe bloß diesenigen Fälle, wo die Pflicht streitig ist. Ich glaube indessen, auch die Falle der Säumniß bei nicht streitiger Berpflichtung sollten normirt werden. Soll man in solchen Fällen nach Borschrift dieses Geseges handeln, und soll z. B. der Steuereinzieher, wenn der Termin zur Bezahlung vorüber ist, die Säumigen dem Regierungöstatthalter anzeigen und dieser dieselben nach Art. 2 vorladen? Dieses Verfahren wäre unzweckmäßig und würde bei vieler Mühe am Ende doch zu nichts sühren. Oder soll man nach dem Betreibungsgese versahren? Allein dieses ist bloß zweckmäßig, wo es sich um Geloschulden handelt, bei Naturalleistungen muß zuerst eine Umwandlung statssnden. Auch haben die Beiressenden nicht immer die gehörige Kenntniß von der Jublisation, oder sind nicht bei Geld, und dann werden der Leute unwillig, wenn sogleich der Weibel mit einer Zahslungsaufforderung vor der Thüre ist. Dieses Bersahren sollte bei Gelgenheit des vorliegenden Gesetzes reglirt werden.

Tagblatt bes Großen Rathes. 1853.

Der herr Berichterstatter gibt ben Untrag zu und ber Urt. 1 wird mit Erheblicherflärung besselben angenommen.

Urt. 2.

"Der Regierungöstatthalter labet hierauf sowohl ben Beamsten als ben Renttenten vor sich, hört beibe über ihre Gründe vorläufig mündlich ab und sucht ben Streit in Minne beizuslegen."

Berr Berichterstatter. Auch biefer Artifel ift blog bie Reproduftion bes frühern Gefetes, nämlich bes frühern §. 18.

Durch bas Sandmehr genehmigt.

Art. 3.

"Bird die Pflicht zur geforderten Leistung anerkannt, so bestimmt der Regierungsstatthalter dem Schuldigen eine den Berhältnissen und der besondern Natur der Leistung angemessene Frift zur Erfüllung derselben."

Herr Berichterstatter. Dieses Berfahren dürfte vielleicht, wo es sich nicht um Naturals sondern um Geldleistungen
handelt, nicht ganz genügen, indem bei solchen eher das Bestreibungsgeset angewendet werden sollte. Durch die erheblich
erklärte Bemerkung des Herrn Trachsel ist jedoch für Ergänzung
dieses Mangels bereits gesorgt. Im übrigen muß hier eine
gewisse Undestimmtheit obwalten, denn bald ist eine Frist von
14 Tagen viel zu lang, z. B. wo wegen einer lleberschwemmung
eine Leistung, wie Herstellung von Dämmen, in einigen Stuns
den erfüllt werden muß, dald ware sie viel zu kurz, z. B. bei
Straßenunterhaltungen, wo oft eine Frist von mehreren Mosnaten ohne Schaden eingeräumt werden fann. Es muß daher
je nach den obwaltenden Verhältnissen den vollziehenden Bes
hörden überlassen bleiben, eine kürzere oder längere Frist zu
bestimmen.

Steiger von Riggisberg municht Auskunft, ob ber Ausdruck: wird die Pflicht der Forderung anerkannt, — so zu verstehen sei, daß die Anerkennung bloß durch die Pflichtigen geschehen könne, — was der Berichterstatter bejaht. —

Durch bas Sandmehr genehmigt.

Art. 4.

"Berstreicht die festgesetzte Frist, ohne daß die Leistung erfüllt worden, so kann dieselbe, wenn sie in Geld besteht, sofort auf dem Wege der gerichtlichen Betreibung verfolgt wers den, ohne daß eine fernere Bestreitung zuläßig ist. Handelt es sich hingegen um eine Leistung anderer Art, so har der Negierungsstatthalter, sobald die Frist verstrichen ist, das Necht, und auf Berlangen der slagenden Behörde oder Beamtung, die Pflicht, die nöthige Veranstaltung zu treffen, daß die Leistung am Plas der Pflichtigen durch Jemanden anders erfüllt werde."

Herr Berichterstatter. Hier hat man zwei Zwede im Auge. Zunächst will man flar aussprechen, daß, nachdem die friedenscichterliche Erscheinung vor dem Regierungsstatthalter stattgefunden hat und dabei die Leistung anerkannt worden ist, eine spätere Contestation nicht mehr statissinden kann, weil sonst der Tanz von vornen anfangen könnte. Zeder, von dem etwas gefordert wird, sell einmal Gelegenheit haben, die Forderung zu bestreiten oder anzuerkennen. Wollte man ihm 2, 3, 4 Mal die gleiche Gelegenheit geben, so würde man zu keinem Ende fommen und überdieß der Gesellschaft Unrecht thun. Der zweite Zwed diese Artistels ist, das Versahren zu normiren. Während das frühere Geses darüber nichts enthielt, wird hier das gleiche Versahren eingeschlagen, welches der Civilprozes für die Vollziehung von Urtheilen vorschreibt.

Geißbühler macht die Bemerkung, daß namentlich im Emmenthal bei Ueberschwemmungen das öffentliche Interesse schnelle Derstellung von Schwellen erfordere; wie es dann gestalten sein solle, wenn die Pflichtigen die Mittel zur Erfüllung der Leistung nicht besitzen? Der Art. 5 schreibe zwar vor, daß in solchen Fällen die Gemeinde den nöthigen Borschuß zu machen und der Regierungsstatthalter eine dritte Person zur Bollziehung der Arbeit bezeichnen solle. Wie solle es aber in solchen Fällen am Ende mit der Bezahlung gehalten werden? Ueberdieß wersden nicht selten Grundstücke so sehr beschädigt, daß der Eigentümer dieselben lieber derelinquirire als die Schwellenpslicht erfülle; was in solchen Fällen zu machen sei?

Karrer bemerkt, daß nicht angegeben sei, welches Berschren der Betreibung eingeschlagen werden solle, ob durch eine Zahlungsaufforderung oder durch einen Vollziehungsbesehl; der lettere Weg wäre der einfachere, allein wenn er wirklich geswählt werde, so müsse auch die Gelegenheit des nachträglichen Widerspruches eingeräumt werden, weil leicht der Fall eintreten könnte, daß gegen Jemand nach geleisteter Bezahlung die Betreibung aus Irrihum oder Unkenntnis der Thatsache der Bezahlung fortsetze. Er stellt daher den Antrag, den ersten Eheil des Art. 4 so abzuändern, daß einer Anerkennung der Leistung vor dem Regierungsstatthalter die gleiche Wirkung gegeben werde, wie einer Abstandserklärung oder richterlichen Urtheil, und daß im übrigen dem Pflichtigen tas Rechtsmittel des nachträglichen Widerspruchs eingeräumt werde.

Der Herr Berichterstatter gibt ben Antrag bes herrn Karrer als erheblich zu. Die erste Frage bes herrn Geisbühler könne hingegen nicht im Abministrativprozeß beantwortet werden; ber kiplige Fall, wo Jemand bezahlen oder eine Naturalleistung erfüllen solle, aber nicht die nöttigen Mittel besite, müsse in der Haushaltung jedes Einzelnen gelöst werden. Was die Dereliktion von Grundstüden betreffe, so komme es nicht selten vor, daß Jemand das Eigenihum, z. B. an einem "Mätteli," aufzgebe, um der auf diesem Grundstüde haftenden Schwellenpslicht enthoben zu sein. Allein sehr oft, wenn der Eigenthümer hinter diesem Mätteli noch einen Garten und Haus besitze, erkläre dann der Regierungsstatthalter, jest ist der Garten das an das Wasser stoßende Grundstüd, und daher bist du nunmehr als Eigenthümer des Gartens schwellenpslichtig. Ich stelle ehrersteigst den Antrag, der gesetzgebenden Behörde nicht den Aufztrag zu ertheilen, aus solchen Verlegenheiten einen Ausweg zu sinden.

Bird mit Erheblicherflärung bes Antrages von herrn Rarrer angenommen.

Art. 5.

"Beigert sich in biesem Falle ber Pflichtige auch, bie erfors berlichen Gelbmittel zu liefern, so hat, auf eine schriftliche Beisung bes Regierungsstatthalters, bei Leistungen zu Gunften bes Staates ber Fistus, bei Gemeinbeleistungen bie Gemeinbe bas Röthige vorzuschießen."

"Diese Vorschüffe sind vom Tage ber Zahlung hinweg zu fünf von Einhundert zinsbar und können nach beendigter Arbeit sofort, in gleicher Beise, wie es in Art. 4 für Geldleistungen vorgeschrieben ift, zurückgefordert werden."

"Der Regierungöstatthalter hat nach Beendigung ber Arbeit barüber Rechnung zu empfangen und bieselbe, in der für Bogtes rechnungen üblichen Form, unter Festsetzung des Kapitals und ber Binse, zu passiren."

Der Her ichterstatter fügt bei, es verstehe sich von selbst, daß bei der Rechnungspassation die nämlichen Rechts, mittel zuläßig seien, wie bei der Passation von Bogtsrechnungen, indem es bei Verwaltungsstreitigkeiten keine sogenannte Kompetenz des Regierungsstatthalters gebe. — Die Bestimmung von 5 Prozent möchte vielleicht etwas hoch erscheinen, sei aber seszuhalten, weil sie nach Analogie des Civilprozesses (§. 137) ausgestellt sei und in der Gesetzgebung für gleiche Verhältnisse auch

gleiche Gesetz zu machen seien. Ueberdieß sei die Bestimmung im Interesse bes Saumigen selbst, indem er im Bewustsein bieser Verzinsung zu 5 Prozent eine Veranlassung finde, aus Muthwillen nicht saumig zu sein.

Matthys. Ich finde die Bestimmung des zweiten Absates, daß das vorgeschossene Geld erst nach beendigter Arbeit zurückgefordert werden kann, nicht zweckmäßig; der Borschuß wird im Interesse der Staats oder der Gemeindeadministration gemacht und soll vom Renitenten durch Rechtszwang zurück gefordert werden können, sobald der Zweck der Administration erreicht ist, das heißt, so bald sie das nöthige Geld in den Händen hat. Eine Arbeit kann oft ein ganzes Jahr oder noch länger dauern und unterdessen der Pflichtige zahlungsunfähig werden, so daß nach beendeter Arbeit ein Berlust eintritt.

Karrer. Ich glaube, ber Art. 5 ift nicht ganz logisch geordnet; bas zweite Alinea sollte am Plate bes britten ftehen,
weil es richtiger ift, zuerst von ber Rechnung und Festsetzung
bes Kapitals und ber Zinse, und erst nachher von ber Zuruckforderung bes Betrags zu sprechen.

Der herr Berichterstatter gibt die beiden Anträge zu. Obschon herr Karrer durch seinen Antrag benjenigen des herrn Matthys widerlegt hat, so ist es doch zweckmäßig, daß sofort nach Leistung des Vorschusses wenigstens Sicherheitsmaßregeln oder theilweise, wenn nicht ganzliche Restitution eintreten.

Mit Erheblicherflärung biefer Untrage angenommen.

Art. 6.

"Wird bagegen die Pflicht zur geforderten Leiftung bestritten, so hat der klagende Beamte in Gemeindeangelegenheiten der zuständigen Gemeindebehörde, in Staatsangelegenheiten birekt oder durch den Kanal seines Obern, an diejenige Direktion Bericht zu erstatten, in deren Geschäftskreis die streitige Leistung fällt."

herr Berichterstatter. Diese Bestimmung ist sehr wichtig und wohlthätig. Ohne dieselbe hätte der betreffende Beamte das Recht, sofort nach Bestreitung der gesorderten Leistung den Prozes einzuleiten. Nun ist es möglich, daß z. B. ein Wegmeister einer Gemeinde zumuthet, eine Straße zu unterhalten, was aber nicht geschieht, obschon die Gemeinde den Grundsan anerkennt. Der Wegmeister hat an den Bezirksingenieur und dieser sich an die Baudirektion zu wenden, welche möglicher Weise sindet, die Reparation oder Unterhaltung sei einstweisen noch nicht nöthig. Handelt es sich dagegen z. B. um den Bau oder Unterhaltung eines Schulhauses, so hat man sich an die Erziehungsbirektion zu wenden.

Dhne Ginsprache genehmigt.

Art. 7.

"Die betreffende Staats - ober Gemeindehörde entscheidet bierauf, je nach ihrer Kompetenz, selbstitandig ober mit höherer Genehmigung, ob der bestrittenen Forderung Folge zu geben sei."

Done Ginfprache genehmigt.

Art. 8.

"Wird beschlossen, ber Forderung Folge zu geben, so hat die betreffende Behörde, birekt ober burch bas Organ ihrer Beamten, dem Regierungsstatthalter ein schriftliches Gesuch einzugeben, worin die Forderung genau zu bestimmen ist und zugleich die Gründe, worauf sie sich flüt, kurz anzugeben sind."

Dhne Ginsprache genehmigt.

art. 9.

"Der Regierungsstatthalter gibt hierauf bem Renitenten von bem Gesuche, je nach den Umständen, Ginsicht oder abschriftliche Mittheilung, und bestimmt demselben zugleich eine angemessene Frift zur schriftlichen Eingabe seiner Weigerungsgründe."

Dhne Ginfprache genehmigt.

Art. 10.

"Findet der Regierungöstatthalter nach Eingang ber Verstheidigung eine weitere Untersuchung oder eine Beweisführung nothwendig, so ordnet er das Erforderliche von Umtewegen an."

Dhne Ginsprache genehmigt.

Art. 11.

"Nach Beendigung der Untersuchung entscheidet der Regierungsstatthalter über das Gesuch, indem er dasselbe ganz oder theilweise gegründet erklärt oder abweist und im einen und andern Falle zugleich über den Kostenspunkt verfügt."

Der herr Berichterstatter bemerkt, daß hier die Beurtheilung durch den Regierungsstatthalter, wie sie bei ähnlichen Berhältniffen im Gemeindegesetz ebenfalls vorkommen, deswegen zweckmäßig sei, weil der Regierungsstatthalter mit mehr Renntniß des Ortes, der Personen und der Sache urtheilen könne, als der entfernte Regierungsrath.

Durch bas Sandmehr angenommen.

Art. 12.

"Bon allen solchen Entscheiden bes Regierungsflatthalters über öffentliche Leistungen in Gemeindes und Staatsangelegens beiten findet die Weitersziehung an den Regierungsrath Statt. Das Gleiche gilt von den in den Art. 3, 4 und 5 vorgesehenen Verfügungen."

"Die Partei, welche von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat sich sogleich bei der Eröffnung des Entscheides darüber zu erklären und zugleich auszusprechen, ob sie eine Beschwerdesschrift einzureichen gedenke, in welchem Falle derselben nach Urt. 9 dafür eine angemessene Frist bestimmt wird."

Matthys. Ich stelle ben Antrag, daß für Ergreifung des Rechtsmittels des Refurses eine Frist von acht Tagen eins geräumt werde. Die Kenntniß der Gesetze wird zwar beim Bürger durch das Gesetz selbst vermuthet und vorausgesetzt, allein gleichwohl ist selten Jemand mit demselben vertraut, namentlich mit den Administrationsgesetzen. Es sollte deswegen auch demjenigen, welcher feine Gesetzenbeit gegeben werden, sich bei einem vertrauten Manne oder patentirten Anwalte zu berathen. Es ist durch diesen fleinen Berzug keine Gesahr vorshanden, denn durch die vorhergehenden Paragraphen ist dafür gesorgt, daß wenn der Betreffende sich weigert, die Leistung zu erfüllen, dieselbe durch Jemand anders erfüllt wird.

Trachsel. Nach biesem Paragraphen sindet von jedem Urtheil des Regierungsstatthalters, selbst über die geringsügigsten Sachen, die Weitersziehung statt. Es ist mir schon der Fall vorgekommen, daß Jemand wegen eines hintersäßgeldes von 30 Baten die Sache an den Regierungsrath weiter zog. Er wurde abgewiesen und zu den Kosten verurtheilt, welche dann freilich mehr Franken betrugen, als die Forderung Baten. Da dem Regierungsstatthalter in Administrativsachen ebensogut eine Kompetenz eingeräumt werden kann, als dem Richter in Civilssachen, so stelle ich den Antrag, daß ihm eine solche eingeräumt werde und zwar eine gleich große, wie dem Gerichtspräsidenten. Es versteht sich, daß jährlich wiederkehrende Leistungen für die Kompetenzbestimmung kapitalisit werden sollen.

Herner Abänderung. Es ist allerdings fatal, daß wegen eines Streitgegenstandes von 30 Bapen Kosten im Betrage von Fr. 30 entstehen. Der Grund, warum in Berwaltungssachen eine Kompetenz nicht zuläßig ist, liegt darin, daß die Streitigsfeiten meistens prinzivielle sind. Wenn ich z. B. verurtheilt werde, für das eine Jahr ein Hintersäßgeld von Baß. 30 zu bezahlen, so bin ich damit auch für die Zusunst zur gleichen Leistung verurtheilt. Gleich verhält es sich mit den meisten andern Leistungen. Natürlich liegt darin eine doppelte Aufforderung, dieß Bersahren so zu normiren, daß möglichst wenig Kosen entstehen, nicht nur bei größern, sondern auch bei kleisnern Streitigkeiten, wie es übrigend durch das vorliegende Gesch geschieht. Der Antrag des Herrn Matthys beruht auf einem Irrthume und ist vielleicht doch nicht ganz zu verwerfen. Ein Irrthum ist nämlich insofern vorhanden, als Herr Matthys glaubt, es sei keine Gesahr bei einem durch Einräumung einer Appellationsfrist entstehenden Berzug. Diesenigen Paragraphen, welche Herr Matthys im Auge hat, beziehen sich nämlich nur auf die Fälle, wo die Leistung grundsstlich nicht streitig, sonsdern bloß eine Säumniß vorhanden ist. Wo es sich z. B. bei einer lleberschwemmung um die Erfüllung einer Schwellenpslicht handelt, kann man nicht, um für das Wohl des Einzelnen zu sorgen, diesem eine Frist einräumen und dadurch das Interesse der Gesellschaft aus den Augen verlieren. Da es sedoch Fälle geben kann, in welchen eine solche Krist zweckmäßig wäre, so gebe ich den Antrag zu.

Abstimmung:

Für den Antrag des Herrn Trachsel . . Minderheit. Für Annahme des Artikels mit Erheblicherklas rung des zugegebenen Antrages . . . Mehrheit.

Art. 13.

"Berzichtet die Partei, welche die Sache vor die obern Behörden ziehen will, auf die Eingabe einer Beschwerdeschrift, so sendet der Regierungsstatthalter die Aften sofort, mit seinem Berichte begleitet, an den Regierungsrath."

Ohne Ginsprache genehmigt.

Urt. 14.

"Im Falle der Einreichung einer Beschwerdeschrift durch eine Partei erhält die andere in den Art. 9 bestimmten Fristen und Formen Gelegenheit zur Erklärung darüber oder Eingabe eines Gegenberichts, worauf gleichfalls die Einsendung der Aften an den Regierungsrath erfolgt."

Dhne Ginsprache genehmigt.

Art. 15.

"Der Regierungsrath ift befugt, von Amtes wegen jede ihm geeignet scheinende Erganzung der Untersuchung zu veranstalten, und entscheidet nach Beendigung derselben auf den Bortrag der Direktion der Justiz und Polizei in der Sache endlich."

Herr Berichterstatter. Hier eine ganz furze Bemerkung. Man hört im gemeinen Leben oft die Aeußerung, Die Regierung sei in solchen Berwaltungsstreitigkeiten Richter und Partei zusgleich. Es liegt vieser Bemerkung etwas Richtiges zu Grunde und doch ist sie an und für sich durchaus unrichtig. Wenn die Regierung Berwaltungsstreitigkeiten entscheidet, so entschebet sie nicht in ihrem eigenen, sondern im öffentlichen Interesse; es ist nicht ihr Privatinteresse, welches dem Privatinteresse des Prozessegegners gegenübersteht. Hingegen sind die Worte zu Ende des Art. 15 "auf den Bortrag der Direktion der Justiz und Polizei" nicht ohne Absicht da und sollen ein Coërcitiv dagegen bilden, daß der Regierungsrath einen Antrag erhalte, der von einer Direktion ausgehe, welche in der Sache vielleicht bereits Berssügungen getrossen, hat. Wenn z. B. die Baudirektion zuerst

bem Bezirksingenieur einen Auftrag ertheilt hat, so foll sie bann nicht auch in oberer Instanz ben Bericht an ben Regierungsrath machen, sondern in solchen Fällen soll dann die Justizdirektion rapportiren. Diese kommt nämlich niemals in die Lage, eine Leistung zu fordern. Die betreffende Direktion nimmt dann die Stelle der flagenden, die Justizdirektion dagegen diejenige der referirenden, unbefangenen Behörde ein.

Dhne Ginsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Urt. 16.

"Nach Ausfällung bes Entscheibes erfolgt die Bollziehung in ber gleichen Form und Weise, wie es hievor in den Art. 3 und 4 vorgeschrieben ist."

Dhne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

21rt. 17.

"In Streitigkeiten über öffentliche Leiftungen, bei welchen Gefahr im Berzuge ift, fann der Regierungsstatthalter, auf Antrag der klagenden Behörde oder Beamtung, oder von Amtes wegen, eine provisorische Berfügung treffen, indem er noch vor Beendigung der Untersuchung und Entscheidung, aber dieser lettern unvorgreislich, diejenigen Magnahmen oder Borkehren trifft, welche zur Abwendung der Gefahr nöthig sind."

"In folden Fällen hat ebenfalls der flagende Theil bie erforderlichen Geldvorschüffe zu machen, über deren definitive Bahlung oder Rüdvergütung alsdann der Hauptentscheid nach den nämlichen Grundsaten, welche im Art. 5 aufgestellt sind, das Erforderliche zu bestimmen hat."

Dhne Ginsprache durch das Sandmehr genehmigt.

Art. 18.

"Ueber berartige provisorische Berfügungen findet eine gefons berte Beitersziehung nicht Statt."

Dhne Ginsprache burch bas handmehr genehmigt.

Art. 19.

"Bu ben öffentlichen Leistungen, welche unter bie Bestimmungen bieses Gesetzes fallen, gehören alle Lasten und Beschwerzben, zu benen ber Verpflichtungsgrund im Gesetze ober in einer Berwaltungsvorschrift beruht, namentlich die Pflicht der Gemeinzben zur Unterhaltung öffentlicher Straßen, Wege, Brücken, Kanäle, Wasserleitungen, Schwellen, Dämme u. s. w. Ebenso alle Staatssoder Gemeindeabgaben, Tellen, Gemeindewerke u. dgl."

"Dagegen hat dieses Geset keinen Bezug auf Leistungen, welche zwar zu öffentlichen Zwecken, wie die Unterhaltung von Straßen, Wegen oder Brücken u. dgl. geschehen, zu denen aber die Berpflichtung in einem privatrechtlichen Titel, z. B. in einem Bertrage, beruht. Streitigkeiten über Leistungen solcher Art fallen der gerichtlichen Erörterung anheim; unbeschadet jedoch der Berspflichtung der Gemeinden, dem Staate gegenüber für derartige Leistungen unter Borbehalt des Regresses gegen die Privatspflichtigen einstehen zu mussen."

Herr Berichterstatter. Wie ich schon im Eingangsrapporte ausmerksam machte, ist hier die eigentlich schwierige Frage des Gesets. Jedem der verehrlichen Anwesenden wird sein eigenes Gefühl deutlich sagen: es gibt Leistungen, deren Charafter öffentlich ist, und solche, bei denen er es nicht ist; jene sollen von der Regierung, diese vom Civilrichter untersucht und beurtheilt werden. Prinzipiell haben wir gar keine Schwierigkeiten. Allein, mussen wir fragen: wo ist die Grenze zwischen dieser Art von Streitigkeiten und woran erkennen wir die eine oder die andere? Beim ersten Blicke scheint es, man habe nur zu fragen: Auf was beziehen sich die Leistungen? Betreffen sie Straßen, Kanäle und andere öffentliche Anlagen, so sind es

öffentliche Leiftungen, fonft aber haben fie einen privatrechtlichen Charafter. Allein Diefes Unterscheidungemerkmal ift nicht immer treffend; es fommt dabei nicht sowohl auf den Wegenstand der Leistungen als vielmehr auf den Grund derfelben an. Der Staat selbst ist in vielen Fällen privatrechtlich verpflichtet, Strafen, haltung verpflichtet ift, so finden wir ihn privatrechtlich, durch Bertrag, jum Schwellenunterhalt verbunden, feineswege durch bas Befet, Es fommt baber auf ben Grund ber Berpflichtung an. Ift derfelbe ein Bertrag, hat eine Gemeinde oder der Staat fich durch freie Uebereinfunft, durch Bertrag, zum Unterhalt einer Schwelle verpflichtet, so haben wir einen privatrechtlichen Berpflichiungsgrund; besteht bagegen ber Grund in einem Regles ment, einer Berwaltungsvorschrift, einem Berwaltungsgesese, so haben wir eine Berwaltungsfache und die Thatigfeit ber Beamten reduzirt fich alsbann auf einen Aft der Bollziehung, benn indem die Regierung den Pflichtigen anhält, die Leiftungen zu erfüllen, vollzieht fie nur ein Geset und urtheilt keineswegs über streitige Angelegenheiten. Rur finde ich in der 3ten Linie den Ausdrud: "im Gefete oder in einer Bermaltungsvorschrift" - nicht gang entsprechend, weil auch im Civilgeset eine Menge Leistungen und Berpflichtungen bestimmt find, welche bas Berhältniß von nachbarlichen Grundeigenihümern betreffen, bier aber nicht inbegriffen find. Diefer Ausbrud follte baber alfo ergangt werden: "in einem Berwaltungsgeset oder andern Berwaltungs» "vorschriften." — Nach Mitgabe des Zten Alinea dieses Paragraphen foll hingegen ba, wo der Titel ein privatrechtlicher ift, Die Contestation auf dem Civilmege stattfinden, jedoch unbeschacet ver Verpflichtung der Gemeinden, dem Staate gegenüber für derartige Leistungen unter Vorbehalt des Regresses gegen bie Privatpflichtigen einstehen zu muffen. Wenn z. B. bei einer Straße 4ter Rlaffe fammtliche Unftößer in Folge eines Bertrages oder ergangenen Spruches jum Unterhalt verpflichtet find und ihnen Diese Berpflichtung durch ihre Erwerbstitel überbunden ift, so besteht zwischen ihnen und dem Staate ein privatrechtliches Berhalinis. Wenn zwischen den Pflichtigen Streit enisteht, fo mogen fie fich por dem Civilrichter fuchen. Allein ba ber Unterhalt dennoch gemacht werden muß, fo muß gegenüber dem Staate bie Gemeinde dafür haften, daß für die nöthige Unterhaltung geforgt werde. Deghalb fonnen die Gemeinden und in einzelnen Fallen der Staat felbst in den Fall fommen, einstweilen einstehen zu muffen unter Borbehalt des Regresses gegen die Privatpflichtigen. Die Gemeinden find gewissermaßen die Träger der Pflicht gegenüber dem Staate. Ich trage darauf an, daß bieser Artikel mit der von mir vorgeschlagenen Aenderung angenommen merbe.

Matthus. Da ich die Bemerkung des herrn Berichters statters, die Regierung fti in Berwaltungestreitigfeiten nicht als Partei anzusehen, nicht für alle Fälle unterschreiben möchte, so ftelle ich ben Antrag, baß bei Streitigkeiten barüber, ob eine Leistung vom Staate oder aber von einer Corporation oder von Privaten zu erfüllen fei, der Entscheid nicht ber Administrative, sondern der Richterbehörde, und zwar in erfter Instang dem Gerichtspräsidenten übertragen werde mit Weiterziehung an ben Appellationshof. Damit man meinem Untrage nicht etwa ein Interesse des Anwaltes unterschiebe, wie es hier bisweilen geschieht, so erweitere ich ihn zugleich dabin, daß dem Civilrichter Das Recht eingeraumt werde, Das Urtheil nach bem gleichen Bersfahren auszufällen, welches vor der Administrativbehörde gilt. Die Regierung ift bas Organ ber burgerlichen Gesellschaft und hat die Intereffen derfelben zu mahren. Ebensowenig nun, ale einem Bormunde das Recht eingeräumt werden kann, darüber ju urtheilen, ob fein Mündel gegenüber einem Dritten zu einer Leistung verpflichtet fei oder nicht, ebensowenig fann dem Regierungestatthalter ober dem Regierungerath eine Urtheilebefugniß zugestanden werden, wo es sich um Leistungen durch den Staat handelt. In ber öffentlichen Meinung wird bie Regierung ober der Regierungostatthalter stets als betheiligt erscheinen und selbst beim gerechtesten Entscheide wird ber Wegner ftete fagen : Mein

Gegner hat felbst entschieden, bas Urtheil ift parteiisch. Deg-

Geißbühler. Ich schlage vor, in der 4ten Linie, statt "namentlich die Pflicht der Gemeinden" 2c., zu sagen: "namentlich "die Pflicht des Staates, der Gemeinden und Corporationen." Es ist richtig, daß auch der Staat privatrechtlich zu solchen Leisfungen verpflichtet ist und man hat Beispiele, daß er Brücken, welche seit 1851 zerriffen sind und die er wieder in Stand kellen sollte, vernachläßigt. Gerade in der Nähe meines Wohnortes ist eine solche Brücke noch jest halb zerfallen. Wenn Gemeinden und Privaten streng angehalten werden sollen zur Erfüllung ihrer Pflicht, so soll man den Staat nicht selbst ein solches Beispiel geben lassen.

v. Tavel. Das zweite Alinea dieses Artikels bezieht sich auf den Fall, wo der Berpflichtungsgrund zu einer Leistung in einem privatrechtlichen Titel besteht und die Leistung von einer Privatperson zu erfüllen ist. Wer soll hier, wenn die Leistung bestritten wird, den Borschuß machen? Ich glaube aus dem Rapporte des Herrn Berichterstatters entnehmen zu sollen, daß in solchen Fällen nicht die Gemeinden einzustehen haben, allein sowie der Artikel redigirt ist, sollte man es dennoch glauben. Die Redaktion sollte daher so sein, daß deutlich wird, wo in solchen Fällen Leistungen zu Gunsten des Staates zu machen seien, dieser selbst die Vorschüffe zu liefern habe.

herr Berichterstatter. Was den Untrag bes herrn Beigbühler betrifft, fo mag man neben ben Gemeinden noch ausdrücklich den Staat erwähnen, allein hat man dann größere Garantie? Wenn der Staat in der Gegend von Lütelfluh faumig ift, wird er fich bann in Folge biefer Menderung am vorliegen= den Gesetze selbst am Bopfe nehmen, um sich aus dem Sumpfe zu ziehen, wie Münchhausen es gemacht haben soll? Streiche man lieber das Wort "der Gemeinden," sofern man glaubt, der man lieber das Wort "der Gemeinden," sofern man glaubt, der Staat könnte entschlüpfen, weil er nicht speziell genannt ist. Es ist klar, daß der Staat sich nicht selbst in Säumniß seizen und gerichtlich versolgen kann. Den Antrag des Herrn Matthys kann ich hingegen nicht zugeben, aus einem Grunde, an den er wahrscheinlich nicht denkt; er ist nämlich verfassungswidrig. Wäre dieses nicht, so wollte ich gerne in die spezielle Frage eintreten, ob es ein richtiger oder unrichtiger Standpunkt sei, die Regiestung in Verwaltungssachen als Partei zu bezeichnen. So lange Menschen in ber Regierung find, wird fie natürlich befangen fein. Allein auch in den Richterbehörden hatten wir bisdahin bloß menschliche Elemente und man fann von denselben ebensogut fagen, fie feien betheiligt, als vom Regierungerath, benn bas öffentliche Interesse fleht ihnen ebenso nahe als den Bermaltungs-behörden. Allein der Art. 42 der Berfassung sagt wörtlich: "er (nämlich der Regierungsrath) entscheidet höchstinstanglich alle reine Berwaltungeftreitigkeiten, bie nicht in die Competenz bes Regies rungestatthaltere fallen." Man moge übrigens bedenken, daß damit der größte Uebelftand, welcher in unserer jegigen Organis fation existirt, noch vermehrt wurde, indem wir aus den Gestichten ein Stud Berwaltungsbehörde machen und sie statt Recht richten ein Stück Verwaltungsbehörde machen und sie statt Recht sprechen regieren lassen würden. Ich mache damit den Gerichten keinen Vorwurf, oder kehre doch denselben um und nehme ihn auch an für die Regierung. Es ist natürlich, daß diesenige Behörde, welche das ganze Jahr Necht spricht, allmählig in den Formen verstricht wird, und wohl geeignet ist zum Nechtsprechen, allein nicht zum Regieren. Ebenso eignet sich derzenige, welcher lange in Verwaltungsbehörden gesessen ist, die deherigen Formen so sehr an, daß er für richterliche Funktionen nicht ganz taugt. Lasse man daher viesenigen werwalten welche permalten sollen Laffe man baber diejenigen verwalten, welche verwalten sollen und hinwieder diejenigen Recht sprechen, welche Recht sprechen sollen. Betreffend die Bemerkung bes herrn v. Tavel, so er-widere ich ihm, daß es in Bezug auf die Frage, wer den Bor-schuß zu machen habe, einzig darauf ankommt, zu wessen Gunsten Die Leiftung zu erfüllen fei. Derjenige hat ben Borfchuß zu leiften, zu beffen Gunften Die Arbeit gemacht werden foll.

Geiß buhler ichließt fich ber vom Berichterftatter ju feinem Untrage gemachten Abanberung an.

Mit Erheblicherflärung bes zugegebenen Antrages anges nommen.

Art. 20.

Da, wo für Streitigkeiten über einzelne Arten öffentlicher Leistungen durch besondere Gesetze etwas Abweichendes vorsgeschrieben ist, wie z. B. im Gesetze über die Militärsteuer, bleibt es bei diesen Borschriften. Insbesondere bleibt es hinsichtlich der Eintreibung rücktändiger Steuern im Leberberge bei den bis dahin in diesem Landestheile geltenden Verfahren."

Dhne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Art. 21.

"Dieses Geset findet auch analoge Anwendung, wo es sich um die Entfernung oder Wegschaffung von unbefugten Einrichstungen oder Anlagen handelt, welche zum Nachtheile öffentlicher Anftalten, wie Straßen, Wege, Brücken, Flüsse, Kanale, oder bestehenden Polizeivorschriften zuwider errichtet oder angebracht worden sind, — der gerichtlichen Bestrafung unvorgreiflich, wenn in einem solchen Falle ein straßbarer Aft vorliegt."

Wird unverändert angenommen.

Rarrer schlägt folgende Zusapartifel vor:

1) Einen Artikel aufzustellen, durch welchen, wie durch den Art. 16 des frühern Administrativprozesses, das Bersfahren bestimmt wird, welches bei Streitigkeiten zwischen öffentlichen Behörden über den Umfang oder die Aussdehnung ihrer Amtsbefugniß eingeschlagen werden soll;
2) das Berfahren zu normiren, nach welchem zu erkennen ift,

2) das Verfahren zu normiren, nach welchem zu erkennen ist, ob ein Kompetenzkonflikt zwischen den Verwaltungs = und den Gerichtsbehörden bestehe.

Beide Unträge werden vom Berichterstatter zugegeben und burch bas handmehr erheblich erflärt.

Schließlich erkennt die Versammlung noch, die endliche Redaktion der ersten Berathung mit der zweiteu Berathung des Gesets zusammenfallen zu laffen.

Bortrag bes Regierungerathes über bas Gesuch ber Rommission für bie Biglen-Obergoldbach-Strafe, daß ihr zu bem vom Großen Rathe dekretirten Staatsbeitrage von 16,500 Fr. noch fernere 5000 Fr. nachträglich bewilligt werden möchten.

Der Regierungsrath und die Baudireftion tragen aus Besforgniß vor Konfequenzen und wegen der allgemeinen Finangslage an, in biefes Gesuch nicht einzutreten.

Lenz, Amidrichter. Ich bin so frei, einen entgegengesetten Antrag zu stellen und Sie zu ersuchen, der Borstellung zu entsprechen. Die Straße von Niedergoldbach über Rüderswyl und Obergoldbach nach Biglen ist feine bloße Lokalstraße, die nur etwa in ein Dorf führt, sondern sie ist ein Berbindungsweg zwischen der sogenannten Burgdorf-Thun- und Bern-Luzern- Straße. Ich glaube, der Große Rath könne in das Gesuch um so eher eintreten, als er in andern Gegenden des Kantons, 3. B. im Amisbezirfe Schwarzenburg, dei Weitem größere Zuschüsse gemacht hat, als hier einer verlangt wird. Ja er hat im Amisbezirfe Schwarzenburg sogar die Hälfte der Kosten einer Straße übernommen, welche bei Weitem nicht so wichtig ist, wie die in Frage liegende. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten zu den bereits früher erkannten 16,000 Fr. noch fernere 5000 Fr. bewilligen.

Hofer, Amtonotar, zu Oberdießbach. Ich muß dieses Gesuch ebenfalls unterstüßen. Biglen befindet sich wirklich in einer eigenen Stellung. Die Kirchgemeinde zählt ungefähr 3000 Einwohner, und die Lage ist so, daß die Kirche am

westlichen Ende des Gebietes, zunächst an der Grenze der Nachbargemeinden, steht. Nun berühren die durch die Gemeinde führenden Straßen dieselbe bloß an dem von der Kirche entferntesten Punkte, so daß der größte. Theil der Kirchgemeinde von allen Straßen erster, zweiter und dritter Klasse im Grunde abgeschnitten ist. Namentlich der Landiswyl-Drittel, welcher ungefähr anderthald Stunden von Biglen entfernt ist, würde nun durch Korrestion der Biglen-Obergoldbach-Straße wenigstenseine Straße bekommen, auf welcher die Landiswyler auch ordentlich zur Kirche gelangen könnten. Ich fürchte, wenn dem Gesuche nicht entsprochen wird, so möchte das ganze Unterznehmen unterbleiben, was um so mehr zu bedauern wäre, als die Gemeinde Landiswyl bezüglich ihrer Armuth fast auf die gleiche Linie mit der Gemeinde Guggisberg zu stellen ist.

Abstimmung:

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Baus bireftion wird der Burgergemeinde Bleienbach behufs der Entsumpfung ihres Moofes das Expropriationsrecht ertheilt nach folgendem Defrete:

Der Große Rath bes Kantons Bern, auf den Bortrag des Regierungerathes und der Baudirektion beschließt:

Der Burgergemeinbe Bleienbach wird für die Entsumpfung ihres Moofes nach dem Plan und Divis des Ingenieurs Ris und mit Autorisation der Baudirektion für allfällige Abanderungen im Interesse der Unternehmer, — in Betracht des großen Rupens derselben und gestüpt auf die Unmöglichkeit, die Landentschädigungen auf gütlichem Wege auszumitteln, das Erpropriationsrecht ertheilt.

Dieser Beschluß erfolgt ohne Einsprache durch bas handmehr.

Vortrag über ben von der Finanzbirektion, Abtheilung Domänen und Forsten, Namens des Staates als Käufer, mit der Bäuertgemeinde Gadmen als Verkäuferin, unter Natisskationsvorbehalt abgeschlossenen Kaufvertrages um ein Stück Waldung im Thörliwald, Kirchgemeinde Gadmen, nach dem vorgelegten Plane von circa 33 Jucharten Halts, für die Kaufstumme von 10,720 Fr.

Der Regierungsrath beantragt, es möchte ber Große Rath biesem Kausvertrage unter ben Bebingung die Genehmigung ertheilen, daß dem Staat von der Gemeinde Gadmen das Recht zugesichert werde, bei Holzschlägen in fraglichem Walde auf die am Fuße derselben liegenden, der Verkäuferin angehörenden, Weide (genannt Kalberweide) das Holz ohne irgend welche Entschädigung herunterzulassen und daselbst aufrüsten lassen zu können.

Diefer Antrag findet feinen Biverspruch und wird einfach burch bas handmehr zum Beschluffe erhoben.

Auf den Antrag ber Justige und Polizeibirektion und bes Regierung grathes wird folgenden Strafnachlaggesuchen in der nachstehenden Weise ohne Einsprache durch das handmehr entsprochen:

1) dem Johann Stalder, von Lüpelflüh, wegen eines gefährlichen, zur Nachtzeit ausgeführten Diebstahls von den Assien zu zwei Jahren Ketten verurtheilt, wird, da das Bes gnadigungsgesuch vom Gerichtshofe selbst gestellt wird, von dieser Strafe anderthalb Jahre auf dem Enadenwege erlassen und die übrigbleibende halbjährige Kettenstrafe in Zuchthausstrafe von gleicher Dauer umgewandelt;

2) der Burgergemeinde von Sut und Lattrigen, wegen unbefugten Holzschlages richterlich zu einer Buße von 30 Fr. und Entschädigung von 60 Fr. verfällt, wird die Bezahlung der Entschädigung erlassen;

3) dem Friedrich Flogerzi, Messerschmied, in Zweissimmen, am 10. März 1852 wegen Falschmünzerei zu sechs Monaten Zuchihaus und 3½ Jahren Eingrenzung in den Amtsbezirk Obersimmenthal verurtheilt, wird der Rest der 3½ jährigen

Umtseingrenzung erlaffen;

4) bem Riffaus Blofch, von Studen, am 16. April 1852 von den Aififen des Seelandes wegen Diebstahls und Sehlerei zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der Rest seiner Strafe vom 1. Christmonat nächstänftig an erlassen, womit er dann für etwas weniger als einen Biertel der ganzen Strafzett begnadigt ist;

5) dem Jakob Schneiber, von und zu Eriswyl, am 12. April 1853 von den Afsifen des Mittellandes wegen Meinseids korrektionell zu anderthalb Jahren Leistung aus dem Amtsebezirke Trachselwald verurtheilt, wird diese Strafe in dreijährige

Gemeindeeingrenzung umgewandelt.

Dagegen werden abgewiesen:

- 1) Christian Sofftettler, von Guggisberg, am 21. Oft. 1850 wegen Ausgebens falfchen Geldes zu vier Jahren Buchts haus verurtheilt, mit dem Gesuche um Umwandlung des letten Biertels der Strafe in Kantonsverweisung;
- 2) Johann Jugi, von Rüderswyl, am 10. April 1852 von den Affisen des Seelandes wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß des letten Biertels dieser Strafe;
- 3) Johann Gottlieb Wenger, von Uetenborf, am 13. Upril 1852 von ben Afsijen bes Seelandes wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß bes letten Biertels bieser Strafe;
- 4) David Kurzen, von Abelboben, am 16. Sept. 1848 wegen Diebstählen zu feche Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlag bes letten Sechstels biefer Strafe;
- 5) Margaretha Feller, von Strättligen, am 21. Jenner 1852 von den Affisen des Seelandes wegen hehlerei zu einem Jahre Ketten verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß des Restes dieser Strafe.

Regierungsrath und Justizdirektion beantragen, den Johann Lüdi, von heimiswyl, welcher wegen hehlerei zu anderthalb Jahren Zuchthaus verurtheilt worden, mit seinem Strafumwandlungsgesuche abzuweisen.

Der Große Rath beschließt jedoch, das Geschäft zu einer Prüfung an den Regierungsrath zurudzuweisen, da, dem Bernehmen nach, Lübi seither durch eine andere Sentenz zur Landesverweisung verurtheilt worden.

Durch Buschrift von heutigem Tage erflart herr C. Spahni, vom Wahlfreise Laupen, feinen Austritt aus bem Großen Rathe.

Derr Blösch, Bicepräsident des Regierungsrathes, gibt dem Großen Nathe Kenntniß, daß seit der letten Situng des Großen Rathes Seitens der schweizerischen Westbahngesellschaft ein Konzessionsgesuch für den Fortbau bis Bern, und Berbindung, von diesem Orte, mit der Centralbahn eingelangt sei, daß der Regierungsrath dieses Gesuch auch berathen und in der Form einer eventuellen Konzession zur Borlage vor den Großen Rath bereitet habe, daß nun aber, da die Situng bereits zum Schlusse gelangt und der Gegenstand nicht auf die heutige Tagesordnung gesett worden, Berschiebung des Gegenstandes nothwendig sei, aber zu erwarten stehe, daß derselbe in der fünftigen Wintersitzung — in dieser oder jener Form — werde zur Erledigung kommen können.

Endlich wird, ba sowohl ber Berr Bicepräsident bes Großen Rathes als sein Stellvertreter ber heutigen Sigung nicht beisgewohnt, auf ben Borschlag bes Herrn Präsidenten, Herr Großerath v. Tavel bezeichnet, um nebst dem Erstern bieses Protofoll zu prüfen und zu genehmigen.

Der Präsident verdankt den anwesenden Mitgliedern bie bewiesene Ausdauer und erflärt die Session des Großen Rathes als geschlossen.

(Schluß ber Situng: Nachmittags um 2 Uhr.)

Für bie Redaftion :

Rarl Scharer, Fürsprecher.

Berzeichniß

ber feit ber letten Seffion eingelangten Bittidriften.

Den 30. Mai 1853:

Gesuch des Philipp Sychrowsky, von Reuten, Kantons Solothurn, Färber, zu Ridau, um Umwandlung einer Geldshinterlage in eine Troftung.

Den 29. Juli:

Gefuch ber Kommission der Obergeldbach = und Biglen= Straße, um Ausführung dieser Straße.

Den 8. August :

Gesuch bes Ludwig Bengi, von Bern, um Chehindernigs bispensation.

Gesuch des Gottlieb Wyttenbach um Strafnachlaß. Gesuch des David Rothacher um Strafnachlaß.

Den 6. Oftober :

Beschwerbeschrift ber Burgergemeinde Roppigen gegen ben Regierungerath mit Gesuch um Kaffation beffen Beschluffes vom 29. Juni 1843.

Den 11. Oftober :

Strafnachlaßgesuch bes Christian Rothen. Strafnachlaßgesuch bes Christian Moser, zu Guggisberg.

Für getreuen Auszug aus der Kontrole der Bittschriftenkommission test.:

Für bie Redaftion :

Rarl Scharer, Fürsprecher.